



Die
Geschichte der Juden
in Brest-Litowsk.

Von

Stabbiner Dr. H. Länger-Söppingen
Armeearabbiner der Bugarmee.



Berlin 1918
Verlag von Louis Gamm



Die
Geschichte der Juden
in Brest-Litowsk.

Von

Rabbiner Dr. A. Länger-Göppingen
Armeerrabbiner der Ungarmee.



Berlin 1918
Verlag von Louis Kamm

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Druck von Carl Haege, Berlin SO. 26, Mariannenplatz 23.

Seiner
Königlichen Hoheit
dem Herrn
Oberbefehlshaber Ost
Generalfeldmarschall
Prinz Leopold v. Bayern

in untertänigster Verehrung

gewidmet.

Vorbemerkung.

Die folgende, im Felde, in spärlichen Ruhestunden und fast ohne alle wissenschaftliche Hilfsmittel entstandene Arbeit kann naturgemäß einen Anspruch auf erschöpfende Behandlung des Themas nicht erheben. Die wichtigsten Quellen, die Aufzeichnungen der auf 6 Jahrhunderte zurückblickenden jüdischen Gemeinde, sind ihr versagt geblieben, da Archiv und Gemeinde untergingen, als in der zweiten Augusthälfte d. J. 1915 die zum Schutze der großen, blühenden Stadt berufenen russischen Truppen diese vor ihrem Abzug systematisch verwüsteten und fast vollständig vernichteten.

Nur Steine reden noch, die vielen Ruinen jüdischer Anstalten in den langen Trümmerreihen der unglücklichen Stadt erzählen, daß hier einst ein großes jüdisches Gemeinwesen geblüht hat. Und ein solcher Trümmerhaufen, noch rauchend, gab mir in den ersten Septembertagen 1915 die Anregung zur vorliegenden Arbeit. Ein Buch fand ich, „Ir Tehilla“ („Stadt des Ruhmes“) benannt, meines Wissens das erste und einzige über Brest-Litowsk geschriebene, von dem verdienstvollen Brestler Gemeindevorsteher A. R. Feinstein i. J. 1885 in hebräischer Sprache verfaßt. Mit sichtlicher Genugtuung wird da vom Ruhme der Vergangenheit, dem Aufblühen der Gegenwart und den Hoffnungen der Zukunft gesprochen. Welch eine Zukunft! Wie wenig ließ sich damals ahnen, daß 30 Jahre später Stadt und Gemeinde trostloser Verwüstung anheimgefallen sein werden, starre Grabesruhe an Stelle blühenden Lebens getreten sein wird.

Und doch! Meine Arbeit will nicht ein literarisches Grabesdenkmal sein. Brest-Litowsk und seine jüdische Gemeinde werden wieder erstehen. Die opferwillige Heimatliebe der Juden, die sich so oft schon und bei allen den vielen schweren Katastrophen, welche die Stadt heimgesucht haben, als Retter erwiesen hat, wird auch diesmal neues Leben aus den Ruinen erstehen lassen. Den festen

Willen hierzu fand ich allenthalben bei den weithin im besetzten Gebiete verstreuten jüdischen Flüchtlingen. Möge ihrem Vollen nunmehr, da die Tapferkeit der verbündeten Heere sie vom Joch des Moskowitertums befreit hat, Erfolg beschieden sein, möge das werktätige Interesse weiter Kreise ihnen bei ihrer schweren Aufgabe hilfreich zur Seite stehen, und möge die folgende Arbeit mit dazu beitragen, dieses Interesse zu wecken und zu verbreiten.*)

Im Felde, Oktober 1917.

Rabbiner Dr. Länger-Göppingen
Armeerabbiner der Bugarmee.

*) Von demselben Verfasser ist 1917 im Verlage von Hermann Gollner, Berlin, erschienen: „Brest-Litowsk, ein Wahrzeichen russischer Kultur im Weltkriege.“ In diesem Buche wird nach russischen und anderen Quellen ein Abriss der Stadtgeschichte, eine Darstellung vom Leben und Treiben in der Stadt vor Kriegsausbruch und eine Schilderung des Verwüstungswerkes gegeben. Ein Stadtplan mit Bezeichnung der zerstörten Häuserblöcke ist dem Buche beigelegt.

I. Die ältere Zeit.

(14.—18. Jhd.)

Die älteste, historisch verbürgte Nachricht über Juden in Brest-Litowsk¹⁾ stammt aus dem Jahre 1388 und ist zugleich die älteste über Juden in Litauen überhaupt. Sie ist wesentlich jünger als die erste sichere, schon aus dem Jahre 1264 vorliegende Kunde über Juden in dem benachbarten Polen. Beide bestehen in den ersten den Juden in den damals noch getrennten Ländern verliehenen Privilegien oder Schutzbriefen.

Die Juden in Polen sahen sich frühzeitig zur Erwerbung solcher Privilegien gezwungen, weil in diesem Lande, in dem schon um die Wende des 10. Jhd. unter Miecyslaw I. und Boleslaw I. das Christentum allgemein eingeführt worden war, früh schon eine religiöse Unduldsamkeit fühlbar wurde, welche die Sicherstellung ihres Schutzes und ihrer Rechte erheischte. In Litauen hingegen fand das Christentum erst 1386 Eingang, als dessen Fürst Jagello vor seiner Vermählung mit Hedwig, der Erbin der polnischen Königskrone, die Taufe nahm und nach und nach auch sein Volk hierzu bekehrte. Mit den heidnischen Litauern hatten die Juden bisher in bestem Einvernehmen gelebt. Jetzt aber fürchteten sie auch unter diesen das Auftreten religiöser Unduldsamkeit, weshalb i. J. 1388 eine aus Juden aus Brest und Troki bestehende Abordnung den in Litauen als Statthalter residierenden Fürsten *Witold* bat, ihnen nach Muster des von Boleslaw V. i. J. 1264 den Juden in Polen erteilten Schutzbriefes gleichfalls einen solchen zu erteilen.

¹⁾ Die polnische Bezeichnung war *Brześć Litewski*. In der jüdischen Literatur hieß die Stadt *Brisk* de *Lita*. Bis 1340 hieß die Stadt „*Brześć*“.

Der 36 Punkte umfassende Schutzbrief Wittholds hatte folgenden Inhalt:²⁾

1. In einem Prozesse zwischen Christen und Juden genügt das Zeugnis eines Christen nicht, vielmehr sind 2 Christliche und 1 jüdischer Zeuge erforderlich.
2. Wenn ein christlicher Schuldner vom jüdischen Gläubiger sein Pfand zurückfordert, der Jude aber behauptet, ein solches nicht erhalten zu haben, so muß der Jude schwören.
3. Behauptet der Jude, einem Christen gegen Pfand Geld geliehen zu haben, dieser aber bestreitet dies, so muß der Christ entweder schwören oder bezahlen.
4. Ein Jude darf alles als Pfand annehmen, nur nicht kirchliche Gegenstände oder mit Blut besetzte Stücke.
5. Wenn sich von einem bei einem Juden befindlichen Pfande herausstellt, das es einem Christen gestohlen oder mit Gewalt weggenommen worden war, dann schwöre der Jude, daß er

*) Nach der hebräischen Übersetzung Feinstains, Jr Tehilla, S. 42 ff.

Die Juden in Grodnin erhielten 1389 das gleiche Privileg, das jedoch durch folgende Fälle eingeleitet wurde:

„Hiermit gestatten wir ihnen, in ihren Häusern allerlei Waren zu erwerben und allerlei Getränke, selbstgebraute wie gekaufte, zu verschleihen, wenn sie an unsere Kammer eine jährliche Abgabe zahlen. Sie dürfen den Bürgern gleich Acker und Grasland erwerben, indem sie die nötigen Abgaben an unsere Kammer entrichten.“

Aus „Das Buch von dem polnischen Juden“, hg. von S. J. Agnon und Hyron Eliaszberg, 1916, Jüd. Verlag, Berlin, S. 11.

Das Privileg Boleslaus, welches nach Grätz, Geschichte der Juden, Bd. 7, S. 99 u. 380, auf das Rechtsstatut Friedrich des Streibaren v. J. 1244, zurückgriff, wurde von Kasimir d. Gr. am 9. Okt. 1384 bestätigt und erweitert. Bald nach der Thronbesteigung durch Kasimir IV. brach in Posen ein großer Brand aus, bei dem auch dieses Privileg vernichtet wurde. Eine Abordnung von Juden Polens und Litauens, darunter auch solche von Brest-Litowsk, bat deshalb den König um eine erneute Ausfertigung der Urkunde, die bdo. Krakau 14. Aug. 1447 mit verschiedenen weiteren Begünstigungen erfolgte. Im Statut von Niecaba 1454 hat jedoch Kasimir IV. auf Drängen Johann Czupikrants vorübergehend das Privileg wieder aufgehoben. Wie das Privileg Boleslaus in Polen, so war auch das Wittholds in Litauen durch mehrere Jahrhunderte maßgebend für die rechtliche Stellung und Behandlung der Juden. Vgl. Grätz a. a. O. Bd. 8, S. 200 u. Note V, S. 432.

hiervon nichts gewußt habe, auch soll er unter Eid den auf das Pfand geliehenen Betrag angeben, worauf der Eigentümer des Pfandes diesen Betrag nebst Zinsen dem Juden zu bezahlen hat.

6. Wenn einem Juden ein Pfand gestohlen wird, oder es ver-
brennt zusammen mit anderen Habseligkeiten des Juden, der
Christ aber fordert vor Gericht sein Pfand vom Juden, dann
schwöre dieser, worauf er frei ausgeht.
7. Streitigkeiten zwischen Juden untereinander sind nicht vor dem
Ortsrichter, sondern vor dem König oder dem königlichen Ge-
richte zu verhandeln. Desgleichen jede gegen einen Juden er-
hobene schwere Anklage.
8. Wenn ein Christ einen Juden schlägt und verwundet, so hat
er ein jeweils festzusetzendes Strafgehd an den König zu ent-
richten und dem Verwundeten ein Schmerzensgehd nebst Heil-
unkosten in landesüblicher Höhe zu bezahlen.
9. Wenn ein Christ einen Juden ermordet, soll er nach seiner Tat
gestraft und sein Vermögen für den königlichen Schatz einge-
zogen werden.
10. Wenn ein Christ einen Juden schlägt, ohne daß es zu Blut-
vergießen kommt, dann soll er bestraft werden wie jemand, der
einen Vornehmen schlägt.
11. Einem als Häusierer umherziehenden Juden darf nichts Böses
zugefügt werden. Seine Waren versteuert er nur so hoch wie
jeder Einwohner der Stadt, in der er sich eben aufhält.
12. Für Leichen, die von einem Orte zum anderen oder von einer
Provinz in die andere geführt werden, darf, bei Strafe, keiner-
lei Abgabe erhoben werden.
13. Wer Begräbnisstätten von Juden zerstört oder sich gewaltfam
aneignet, soll nach Landesgesetz bestraft und sein Vermögen
für den König eingezogen werden.
14. Wer über ein jüdisches Bethaus herfällt, hat dem königlichen
Richter eine Strafe zu bezahlen.
15. Wenn ein Jude dem Richter die Strafe, genannt „Handel-
Wandel“, zu bezahlen hat, dann geschehe es in der bisher üb-
lichen Weise.

16. Wenn ein Jude der zweimaligen Vorladung des Richters nicht Folge leistet, dann bezahlt er die hierfür schon festgesetzte Strafe; folgt er einer drittmaligen Vorladung nicht, dann wird ihm eine besondere Geldstrafe zugemessen.
17. Schlägt ein Jude den anderen, so hat er vor seinem Richter das landesübliche Strafgeß zu erlegen.
18. Die Eidesleistung des Juden unter Benutzung der Thorarolle hat nur bei großen Prozessen im Streitwerte von mindestens 20 Pfund Silber zu erfolgen. Sonst schwört der Jude vor dem Eingang der Synagoge.
19. Findet man einen ermordeten Juden, kennt aber den Mörder nicht, dan soll dern Verwandte des Ermordeten, falls er jemanden im Verdacht hat, dies den König wissen lassen, worauf ihm zur Entdeckung des Mörders verholffen wird.
20. Wenn ein Christ einen Juden (im russ. Texte: Jüdin) überfällt, dann soll er nach Landesgeß bestraft werden.
21. Ein jüdischer Richter darf zwischen streitenden Juden nur auf Aufforderung des einen von diesen Recht sprechen.
22. Das jüdische Gericht hat seinen Sitz in der Synagoge oder an einem anderen von ihm zu wählenden Orte.
23. Wenn ein Christ einem Juden eine Schuldsomme zurückzahlt und dazu innerhalb eines Monates nicht auch die fälligen Zinsen, dann hat er Zinsezinsen zu bezahlen.
24. Ein Christ soll nicht im Hause eines Juden Herberge suchen (d. h., dieser ist hiervon befreit).
25. Wenn ein Jude einem hohen Herrn auf dessen Güter Geld leiht, dann lasse er sich von diesem einen eigenhändig unterschriebenen und gesiegelten Schuldschein geben, weil er nur dann die Ermächtigung erhalten kann, die Güter des Schuldners in Besitz zu nehmen.
26. Wer ein jüdisches Kind stiehlt, wird wie bei jedem anderen Menschenraub bestraft.
27. Wenn ein Christ sein Pfand nach Ablauf eines Jahres nicht einlöst, der Wert des Pfandes aber geringer als die Schuldsomme ist, dann bringe der Jude das Pfand vor den Richter, worauf er es verkaufen kann.

28. An jüdischen Festtagen kann ein Christ die Rückgabe seines Pfandes nicht verlangen.
29. Wenn ein Christ einem Juden sein Pfand mit Gewalt wegnimmt und deswegen Lärm schlägt, dann zahlt er eine große Strafe in die königliche Kasse.
30. Nur der König und dessen Richter oder das in der Synagoge oder anderswo tagende jüdische Gericht können einen Juden vor Gericht laden.
31. Unter Hinweis auf die Erklärung des Papstes wird verboten, einen Juden zu beschuldigen, daß er einen Christen ermordet habe, um dessen Blut zu genießen. Denn es ist festgestellt, daß den Juden überhaupt jeder Blutgenuß verboten ist. Nur wenn 3 Christen und 3 Juden als Zeugen auftreten, soll der Jude rechtmäßig bestraft werden. Werden diese Zeugen nicht beigebracht, dann verfällt der Ankläger derselben Strafe, die er dem Juden zuziehen wollte.
32. Der Jude kann vom christlichen Schuldner die Rückzahlung in der gleichen Münze fordern, in der er ihm das Geld gegeben hat.
33. Ein Pferd darf der Jude nur bei Tage als Pfand annehmen. Findet man bei ihm ein gestohlenes Pferd und er behauptet, es am Tage als Pfand erhalten zu haben, dann hat er das zu beschwören.
35. Wenn ein Christ in der Nacht einen Juden überfällt, dann sind dessen Nachbarn verpflichtet, bei 30 Schilling Silber Strafe, ihm zu helfen.
36. Die Juden dürfen jede beliebige Ware kaufen, auch Brot und andere Speisen herüßren.

Will man nicht eine genaue Anlehnung an das den Juden Polens erteilte Privileg annehmen, dann kann aus dem Schutzbriefe Witholds geschlossen werden, daß 1388 bereits ein geordnetes Gemeindewesen unter den Juden in Litauen und vornehmlich in Breß als der führenden Gemeinde bestanden hat, was wieder auf eine größere und schon längere Zeit bestehende Ansiedlung schließen läßt. So z. B. wird das Bestehen von Synagogen und Friedhöfen ohne weiteres vorausgesetzt.

Das Auftreten des Hekimönches Johann Capistran mit seinen Verleumdungen von Hostienschändung und Ritualmord hatte nur in Polen einigen Erfolg, weshalb die dortigen Juden sich von Kasimir Jagiellonczyk (1447—1492) bald nach seinem Regierungsantritte eine Erneuerung ihres Privilegs erwirkten. Für die Juden in Litauen lag ein solcher Anlaß nicht vor, da die kaum zum Christentume belehrte Bevölkerung für diese Art von Glaubenseifer nicht empfänglich war. Den Juden von Brest-Litowsk erwies dieser König verschiedentlich sein Wohlwollen. So beschenkte er 1463 einen von ihnen namens Löb mit umfangreichen Gütern im Brestler Bezirke. Im Jahre 1472 haben sich hohe tgl. Beamte mit Erfolg für den Brestler Steuerpächter Isaak bei dem preussischen Fürsten Heinrich Richtenberg verwendet, der des Isaaks Waren gewaltsam zurückbehalten hatte. Endlich liegen aus den Jahren 1487, 1489 und später verschiedene Pächtereien an Zöllen und Steuern vor, welche Kasimir einzelnen Juden aus Brest und Luf übertragen hatte.

Nach Kasimirs Tode brachen Thronstreitigkeiten aus. Die Polen wählten seinen dritten Sohn Johann I. Albrecht zum Könige, die Litauer hingegen wählten seinen vierten Sohn Alexander zum Großfürsten aus. So herrschte, ohne daß es zu offenem Zwiespalte gekommen wäre, der eine in Polen, der andere in Litauen. Ihre Behandlung der Juden war eine entgegengesetzte. Johann Albrecht bestätigte den Juden in Polen ihre Privilegien, Alexander vertrieb 1495 die Juden aus Litauen.²⁾ Über die Ursachen die-

²⁾ Näheres bei Salaban, zitiert bei Feinshtein a. a. O. S. 201.

Salaban, Sitten und Studien zur Geschichte der Juden in Polen, Berlin 1911, S. 79 f., nimmt Glaubenseifer und Geldschulden des Königs und Adels bei den Juden als Ursache an. Da die Tausche vor der Vertreibung schätzte, dürfte Glaubenseifer wirklich mitgesprochen haben. So hatte sich damals der älteste Bruder des ersten litauischen Landesrabbiners, Abraham Josephowitsch, der 1510—1519 Finanzminister von Litauen war, mit seiner Familie taufen lassen. Am 1. Juli 1507 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben. Vgl. über ihn Salaban a. a. O. S. 82 ff.

Für meine Vermutung würde sprechen, daß die aus Litauen vertriebenen Juden in Polen gästliche Aufnahme fanden. Salaban, S. 80 f.

Über die vielen nach der Vertreibung erfolgten Verzeihungen von Judenhäusern usw. vgl. Salaban a. a. O.

ser Vertreibung ist nichts Sicheres bekannt. Man darf der Vermutung Raum geben, daß sie erfolgt sein dürfte, weil die Juden bei ihrer notorischen Königstreue in Alexander nicht den rechtmäßigen Herrscher erblickten. Als jedoch 1501, nach seines Bruders Tod, Alexander rechtmäßiger König von Polen wurde, mag gerade die zuverlässige Königstreue der Juden ihn bewogen haben, ihnen die Rückkehr nach Litauen zu gestatten und die Rückgabe der ihnen genommenen Häuser und Güter anzuordnen. Die Vertreibung muß den Juden Litauens jüchweres Leid gebracht haben, da ihrer in verschiedenen Schriften jener Zeit gedacht wird. In Brest-Litowsk wurde die Hauptsynagoge zu einer Kirche des hl. Geistes und die angrenzenden, wohl auch der jüdischen Gemeinde gehörenden Häuser zu einem Spital umgewandelt. Auch die in Litauen, besonders in Luf, wohnenden Karäer wurden von der Vertreibung betroffen und verewigten ihren Schmerz in 2 Klageliedern. Die Erlaubnis zur Rückkehr erhielten die Juden von Brest erst 1505 durch folgende Ausfertigung:

„Wie man ehemals die Juden aus unserem Lande Litauen vertrieben und die Häuser am Ufer und die Synagoge zu einem Spital und einer Kirche zum hl. Geiste umgewandelt hat, so besteht heute der König, da er die Juden wohlwollend wieder in ihr Besitztum einsetzen will, daß das Spital nach einem anderen größeren Platze verlegt und dort ein Spital und ein Bad für die Juden erbaut werde nebst enem Gebiete in der Nähe der fgl. Mühlen.“

Eine ähnliche Verfügung war bereits 1503 für die Juden von Grodno ergangen.⁴⁾ Der Brestler Stadthauptmann Pawel weigerte sich, den Brüdern Jona, Wessam und Eleasar ihre Häuser, die er sich nach der Vertreibung angeeignet hatte, zurückzugeben. Auf

⁴⁾ An den Befehlshaber in Wilna erging 1503 folgender Befehl: Wir tun dir zu wissen, daß wir uns nach Beratung mit unseren Räten entschlossen haben, die Juden in unser Land zurückkehren zu lassen und ihnen zu erlauben, wie früher in Stöblen und Höfen zu wohnen. Wenn sie nach Grodno kommen, sollst du befehlen, daß man ihnen alle ihre Häuser, Synagogen und Friedhöfe zurückgebe, desgleichen alle Felder und Höfe ihren Besitzern, deren Eigentum sie werden sollen wie vorher. Ebenso sollen alle Adelligen und Herren ihnen das entlehnte Geld oder sonstiges Gerät zurückgeben; weigert sich jemand dessen, dann sollst du es ihm mit Gewalt wegnehmen.“

das die Angaben der Brüder bestätigende Zeugnis des Richters Wastl entschied der König zugunsten der Brüder. Nur hatten diese dem Stadthauptmann als Ersatz für von ihm an den Häusern vorgenommene Reparaturen 14 Dukaten zu bezahlen.

Die Juden in Litauen schrieben ihre Vertreibung wohl dem Umstande zu, daß sie es in allzugroßer Vertrauensseligkeit unterlassen hatten, ihren Schutzbrief vom neuen König nach seinem Regierungsantritte bestätigen zu lassen. Bei König Sigmund I. (1506—1548) wurden sie deshalb schon im ersten Monate seiner Regierung vorstellig. Am 6. Januar 1507 erließ er eine solche Generalbestätigung für alle Juden Litauens, und 1511 beim Fürstentage in Brest gab er den dortigen Juden eine spezielle. Desgleichen gab er denselben damals allen Handel und jedes Gewerbe in der Stadt frei und erlaubte ihnen auch den verschönernten Neubau ihrer Synagoge. Auch er setzte verschiedene Brestler Juden als Zoll- und Steuereinnahmer ein. Ein Zeichen besonderen Wohlwollens aber gab er den jüdischen Gemeinden in Litauen, als er sie von einer seit ihrer Rückkehr auf ihnen lastenden sehr empfindlichen Auflage, der Stellung von 1000 vollständig ausgerüsteten Reitern zum Kriege,⁴⁾ befreite. Die betreffende Verfügung lautete:

„Mit der Gnade Gottes! Wir Sigmund, König von Polen und Fürst von Litauen tun kund und zu wissen: Es sind vor uns gekommen die Juden von Trost, Grodno, Brest, Rud, Wladimir, Pinsk, Kobryn und anderen Gemeinden mit der untertänigen Bitte: Als unser Bruder Alexander ihnen befohlen hatte, zum Heeresdienste des Landes 1000 Reiter zu stellen, waren sie vor Se. Maj. gekommen und hatten geklagt, daß die Juden Litauens noch niemals persönlich Kriegsdienste geleistet oder Soldaten ausgerüstet hätten. Weder in den Tagen des Fürsten Witthold, noch in denen unseres Vaters Kasimir sei ihnen eine derartige Last aufge-

⁴⁾ Es handelte sich um den Krieg Alexanders mit Iwan III. Alexander büßte den Juden 1503, dem Jahre ihrer Rückkehr nach Litauen, ihre Bitte nur deshalb mißfährig haben, weil er eben damals einen 6 jährigen Waffenstillstand mit Iwan abgeschlossen hatte. 1514 hingegen, während des 2. Krieges mit Moskau, war dieser Bedarf wieder gegeben, weshalb wohl die Juden sich zu ihrer Bitte an Sigmund I. veranlaßt sahen. Vgl. Balaban a. a. O. S. 86.

bürdet worden, vielmehr hätten sie nur wie die übrigen Landeseinwohner eine Steuer zu entrichten gehabt. Unser Bruder der König erfüllte ihre Bitte, befreite sie vom persönlichen Heeresdienste und von der Ausrüstung von Truppen, er änderte nichts an der Art seiner Vorfahren und ließ die Juden in ihren früheren Rechten. Die Juden legten uns auch eine Urkunde unseres königlichen Bruders vor und baten uns, ihnen durch eine neue Urkunde die alten Freiheiten zu bestätigen. Wir erfüllen ihre Bitte, nur sollen sie die Geld- und Wagensteuer gleich den christlichen Einwohnern entrichten. Dagegen sollen sie alle Vorteile wie die christlichen Einwohner genießen und sollen die Erlaubnis haben, Handel und Handwerk im Lande zu treiben. Desgleichen sollen sie bei Zeugnisverweigerung von dem richterlichen Strafgelde befreit sein. An uns ist es, sie bei ihren früheren Rechten zu schützen. 8. März 1514.“

Sigmund I. gab auch damals einem Brester Juden, Moses, Sohn des Mordach, die Erlaubnis, aus eigenen Mitteln eine Brücke über den Bug zu bauen und dafür zeit lebens einen Zoll für alle die Brücke passierende Waren zu erheben. Die gleiche Erlaubnis war dem Brester Michael Josephowitsch für den Bau einer Zugbrücke bei Drohiczin nebst einem Wirtshaus am Brückenkopfe erteilt worden.

Dieser Michael Josephowitsch, neben Saul Wahl (oder Wal) die stolze Erinnerung der Brester Judentum, war eine hervorragende, einflussreiche Persönlichkeit, die im Leben der Judentum Litauens eine wichtige Rolle spielte.

Der König Sigmund I., ein weitsichtiger, hochherziger Mann, hatte ihn mit der Würde und Würde des neugeschaffenen Amtes eines Landesrabbiners von Litauen bekleidet, mit welchem Rechte und Pflichten verbunden waren, wie solche etwa der amtlichen Stellung des R. Meir von Rothenburg in Deutschland zur Zeit des Kaisers Rudolph von Habsburg entsprachen. Auch Sigmund I. wollte zunächst und in der Hauptsache das landesfürstliche Interesse wahren und eine für die pünktliche Steuerleistung der Gesamtjudentum Litauens verantwortliche Stelle schaffen. Um aber diese mit der entsprechenden Autorität den Juden gegenüber, u. z. frei von jedem Zwange, auszustatten, verband er damit das Amt eines

religiösen Oberhauptes, das einerseits der Judenthums gegenüber mit allen nötigen Vollmachten versehen war, andererseits deren Interessen, Klagen und Wünsche vor dem Throne zu vertreten berufen war, womit den Juden eine gewisse Selbstständigkeit in religiösen Angelegenheiten verliehen erschien. Michael Josephowitz, der in Brest wohnte, durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Redlichkeit und geschäftliche Gewandtheit sich auszeichnete und sich schon lange in Diensten des Königs betätigte, wurde 1514 zum Landesrabbiner für Litauen ernannt.⁹⁾ In die jüdischen Gemeinden in Litauen erging damals folgender Befehl:

„Wir haben gesehen, daß R. Michael Josephowitz uns wahrhaft und treu dient und all sein Wirken für uns mit Redlichkeit, ohne Nachlässigkeit und einwandfrei geschieht. Wir haben ihn deshalb erwählt, als Vermittler zwischen uns und euch zu wirken. Er sei euer Oberhaupt und durch ihn sollen eure Bitten und Beschwerden vor uns gelangen. Ihr habet ihm zu gehorchen und seine Aufträge zu erfüllen. Wenn er von euch auffordern wird, in einer Angelegenheit des Gemeinwohls mit ihm zu theilen, der ist hierzu verpflichtet. Auch haben wir ihm die Vollmacht erteilt, unter euch

⁹⁾ Ob damals die gleiche Institution auch für Polen geschaffen wurde, ist noch unentschieden. Kraushaar bezweifelt es, nach Harsbach soll ein A. Abraham aus Böhmen zum Landesrabbiner in Polen ernannt worden sein. Für die letztere Ansicht spricht der Umstand, daß auch dort für den König das Interesse der gesicherten Steuerleistung der Gesamtheit gegeben war. Vgl. weiter Abschnitt II. Nach Balaban, a. a. O. S. 89 ff., kann die Ernennung für Polen als feststehend angesehen werden.

Über Michael Josephowitz als Landesrabbiner vgl. Grätz, a. a. O. Bd. 9, S. 62, wenn auch seine Folgerungen nicht zutreffen.

Spinner, Etwas über den Stand der Kultur bei den Juden in Polen im 16. Jhd. Wien 1903, S. 17, gibt irrtümlich 1506 als Ernennungsjahr an.

Nach Balaban a. a. O., S. 87 f., und Spinner a. a. O., nur von einer Ernennung als Klieber wissen wollen, tut wenig zur Sache, da es nicht auf den Titel, sondern auf die Befugnisse ankommt. Auch Balaban betont, daß des Königs Leitmotiv die Steuererhebung war. Michael Josephowitz war Vorsteher der Brest Jüdischen Gemeinde und vertrat sie 1518 bei einem Kompetenzstreit. Zu der damals eingesetzten Kommission gehörte auf adeliger Seite sein getaufter Bruder „Abraham Josephowitz, Finanzminister und Starost zu Komno.“ Balaban S. 88.

Recht zu sprechen nach euren religiösen Gesetzen, wie sie in eurer Thora geboten sind, und die Freveler und Widerspenstigen zu bestrafen gleich Aufrehrern gegen unsere Herrschaft. Alle der Judenthums in Litauen, als Gesamtheit oder einzeln, auferlegte Steuern, sowohl die schon bestehenden, wie die künftig aufzuerlegenden, habet ihr ihm zu bringen und er wird sie an unseren Schatz abliefern. Es ist mein Verlangen, daß ihr ihn als euer Oberhaupt aufzunehmen und ihm zu gehorchen habet. Und wir sind bereit, durch ihn eure Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen. Auch haben wir ihn ermächtigt, sich einen weiteren Rabbiner zu erwählen, der ihm helfen soll, jeden Übertreter seiner Anordnungen zu bestrafen. Alles das haben wir über ihn in Gnade verfügt für alle Zeit seines Lebens als unabänderliches Gesetz.“

Michael Josephowitsch hatte sich das besondere Wohlwollen des Königs bereits i. J. 1508 durch einen Akt hernorragender Königs-treue erworben. Damals hatte Sigmund I. gegen einen Empörer, den Fürsten Michael Glinzky, anzukämpfen, der, eine Art Michael Kohlhaas, eine Verschwörung anzettelte und mit Hilfe Moskows ein besonderes litauisch-russisches Fürstentum gründen wollte. Unter dem Volke, das sich um ihn scharte, befanden sich auch 2 Juden aus Breßl, die ihm als Verräter wichtige Nachrichten zutrug. Sobald Josephowitsch hiervon Kunde erhielt, trat er gegen dies landesverräterische Verbrechen von Juden mit flammender Entrüstung auf und sprach über die Verräter unter dem dabei üblichen Hofaus-schweif den schweren Bann aus.^{a)}

Die Ernennung des Josephowitsch zum Landesrabbiner ward von den Juden in Litauen sehr ungünstig aufgenommen.^{b)} Seine Gelehrsamkeit erschien ihnen nicht ausreichend, weshalb sie seine religiösen Entscheidungen wiederholt vor dem Könige anzweifelden. Dann aber auch, weil sie in der Einsetzung eines nicht aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen religiösen Oberhauptes eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und eine Herabsetzung der Rabbiner-

^{a)} Vgl. Grätz, a. a. O., Bd. 9, S. 63.

^{b)} Hierzu dürften seine Beziehungen zu seinem getauften Bruder und dessen Familie wesentlich beigetragen haben.

würde erblickten.⁷⁾ Als Josephowitsch seine Tätigkeit auch auf die Karrier in Lud ausdehnte, beschwerten sich diese durch Vermittlung des Fürsten Gostald beim Könige, der sie deshalb der Nachtbefugnis des Landesrabbiners entzog.

Michael Josephowitsch muß eine ungewöhnliche Arbeitskraft gewesen sein, da er neben seinem Amte als Landesrabbiner noch eine Fülle von Finanzgeschäften und viele große Pächtereien, mit welchen der König ihn und teilweise auch seinen Bruder Abraham betraute, zu dessen vollster Zufriedenheit besorgen konnte. Er arbeitete mit einem großen Apparate von Beamten und Dienern und erzielte auf allen Gebieten ausgezeichnete Erfolge. Seine Verdienste fanden ihre volle Würdigung i. J. 1525, da der König Sigmund ihn in den erblichen Adelsstand erhob.

Das Adelsdiplom hatte folgenden Wortlaut:⁸⁾

„Wir Sigmund, von Gottes Gnaden König von Polen, Litauen usw. Aus den uns vom Großfürsten Albert vorgelegten Akten haben wir das erfolgreiche Wirken unseres Schatzverwalters Abraham Josephowitsch entnommen, der uns, dem Königreiche Polen und dem Fürstentume Lud in in schwierigen Fällen viel Gutes erwiesen hat.

Und da wir die Tugend und Rechtschaffenheit seines Bruders Michael Josephowitsch, des Verwalters unserer Steuern und Zölle, gesehen haben, dessen Tun stets in Treue geschah, ohne Streben nach eigenem Gewinn, so wollen wir ihn durch unsere Macht emporheben aus dem Volke zum Range eines Ritters und Adelligen, damit er den übrigen Adelligen unverfügt gleichgestellt sei und an allen Vorrechten der Ritter Polens, Litauens und der anderen Länder teilhabe. Der Herr Michael kann seine Vorrechte auch seinen

⁷⁾ Die gleiche Auffassung trat bei gleichem Anlasse auch in verschiedenen Gemeinden Deutschlands zutage. So 1790 in dem zu meiner Gemeinde Göppingen gehörenden Lebenhausen, wo die damals statth. Zuhengemeinde in überaus scharfer Weise gegen den von der grfl. Liebensteinschen Herrschaft ernannten Rabbiner und Vorsteher Elias Gutmann aus dem gleichen Grunde protestierte.

⁸⁾ Nach Feinslins hebräischer Wiedergabe. Nach Salaban a. a. O. S. 94 ist die Nobilitation vom 20. April 1525 datiert und in Krakau erfolgt.

Nachkommen vererben. Als Zeichen der Rangerhöhung verleihen wir ihm und seinen Nachkommen als Wappen ein Siegel: auf himmelblauem Grunde einen Halbmond mit nach oben gebogenen Hörnern und leuchtenden Sternen über der Mitte des Mondes, ähnlich dem Siegelwappen des berühmten Georg Chlebowski, Wojwode zu Smolensk. Gerne erlauben wir dem Herrn Michael Josephowitsch und seinen Nachkommen, sich dieses Siegelwappens zu bedienen bei Geschäften jeder Art, im Verkehre mit Fürsten und Herren und Leuten jeden Ranges an allen Orten und in allen Angelegenheiten, welche die Ritterschaft insgemein oder einzeln betreffen. Und deshalb befehlen wir allen unseren Getreuen, allen zusammen und jedem einzeln, den Herrn Michael Josephowitsch in allen Versammlungen der Ritterschaft als einen Adelligen aufzunehmen. Und wir warnen bei Androhung schwerer Strafe, daß niemand es wage, ihn in seinem Besitztume oder in seinen Vorrechten zu schmälern oder ihn in seiner Ehre zu kränken“.

Diese hohe Anerkennung selbstlosen, königstreuen Wirkens spricht für sich selbst.

Ueber die weiteren Schicksale des Josephowitsch ist wenig bekannt.^{8a)} Die Institution des Landesrabbinates in Litauen scheint noch längere Zeit bestanden zu haben, da noch 1590 der Brestler Rabbiner Löb⁹⁾ diesen Titel führte. Mit der Errichtung der Landesdynode¹⁰⁾ gingen jedoch die Befugnisse und Aufgaben des Landesrabbinates an diese über.

J. J. 1527 wurde Brest-Litowsk durch eine schwere Feuersbrunst heimgesucht. Zur Vinderung des Elends bewilligte der König die Erhebung eines Zolles von 1/2 Groschen von jedem die Stadt passierenden Handelswagen. Die Hälfte der Einnahmen sollte der jüdischen Gemeinde zufallen. Doch die den Einzug besorgenden christlichen Beamten weigerten sich, den Juden ihren Anteil auszufolgen. Diese beschwerten sich beim Könige, der dann

^{8a)} Vgl. Balaban a. a. O. Seinen Kindern wurde der Adel nicht zugestanden, wohl aber denen seines getauften Bruders.

⁹⁾ Responfen des Maharam Lublin 88.

¹⁰⁾ Vgl. Abshin. II.

1527 und 1529 strenge Weisungen an die Zolleinnehmer ergehen ließ, die aber nur schwachen Erfolg hatten.^{10a)}

Die Widerspenstigkeit gegen das ihnen durch Ernennung des Inhabers aufgezwungene Landesrabbinat setzten die Juden auch unter dem zweiten Landesrabbiner Mendel Frank¹¹⁾ fort, weshalb sie vom Könige 1531 und 1532 in strenger Weise zu Gehorsam verwiesen wurden.

Die Juden in Polen und Litauen haben dem Könige Sigismund I. eine dankbare Erinnerung bewahrt, da er sich stets als ein warmer Beschützer ihre Rechte erwies. Den Juden in Brest-Litowsk bewahrte und bewies er während seiner ganzen Regierungszeit ein besonderes Wohlwollen.^{11a)} Sein Sohn und Nachfolger Sigismund August (1548—1572) bevorzugte dagegen die Juden Polens zum Nachtheile derer von Brest. So übertrug er schon im ersten Jahre seiner Regierung verschiedene bis dahin von Brest'scher Juden innegehabte Pächtereien einem Posener Juden namens Uger. Aus noch unbekanntem Grunde übernahm bald darauf die Königin Bona die Zügel der Regierung, die sie bis zum Oktober 1551 führte. Auch sie war den Juden freundlich gesinnt, zeigte dies in verschiedenen Verfügungen, vornehmlich aber beim Rabbinerstreite in Grodno. Dort hatten 2 Brüder, Söhne eines Juda, die vacante Rabbinerstelle mit einem gelehrten Verwandten namens M. Mardehoj besetzt. Die Gemeinde beklagte sich bei der Königin ob dieser gewaltsamen Einsetzung eines Rabbiners ohne ihre Zustimmung. Die Königin ordnete eine Neuwahl an. Darauf Beschwerde von der anderen Seite, unliebsame Vorkommnisse aller Art, was schließlich die Gemeinde 1550 angewiesen wurde

^{10a)} Darauf werden sich wohl die Angaben bei Balaban, S. 38, beziehen.

¹¹⁾ Ein Deutscher, früher Oberrabbiner in Posen, der vielleicht schon neben Josephowitz wirkte und deshalb schon bei den Juden wenig beliebt gewesen sein mochte. In der Responsenliteratur wird seiner rühmlich gedacht. Spinner a. a. O., S. 44, ist dementsprechend zu berichtigen.

^{11a)} Nach Grätz, a. a. O., S. 62 und Spinner SS. 18 u. 32 hatte Sigismund I. einen jüdischen Leibarzt Moses Fischl, dessen Gattin und Mutter Kammerfrauen bei Sigismund's II. Gattin Bona waren. Der Leibarzt Sigismund August's war der später als Diplomat in der Türkei berühmte geworden Salomo Nischenasi.

nach gleichfalls einen Rabbiner zu wählen, der unabhängig vom anderen amtiertem sollte. Das geschah auch und Grodno bekam damals 2 Rabbiner.

Sigmund August bestätigte gleichfalls die den Juden erteilten Privilegien und zwar in Ausfertigungen an einzelne Gemeinden des Landes, so auch an die in Brest. Ebenso übertrug er verschiedene Pächtereien an Juden. So 1556 dem Brestler Juden Zona, Sohn des Jaak, das Pfandleihe-Monopol in W i l n a, das bisher 2 Kratauer Juden innehatten. J. J. 1563 wandten sich die Adligen an den König mit der Bitte, er möge den Juden Litauens die Auflage machen, 2000 Soldaten zu stellen und eine große Geldsumme zur Führung des polnisch-russischen Krieges beizusteuern. Der König lehnte aber dieses Ansinnen ab, weil er die Judenschaft im gleichen Jahre bereits mit einer besonderen Kriegsteuer von 4000¹²⁾ Schod Groschen belegt hatte. Die Verumlagung der Summe auf die einzelnen Gemeinden bestimmte der König selbst in folgender Weise: Kremenek 140, Ustrohe 600, Rud 500, Wladimir-Bolynsk 500, Alsat 15, Dworez 60, Nowirdof 30, Lehmiz 30, Pinsk 600, Litzin 100, Grodno 200, Trost 376 und Brest-Litowsk den Rest von 849 Sch. Gr. Der jüdischen Gemeinde in Brest wird mehrfach ihre Pünktlichkeit in der Entrichtung landesfürstlicher Steuern nachgerühmt, die oft noch vor dem Fälligkeitstermine geschah. Es mag dies mit dem Sitze des die Steuerleistung überwachenden Landesrabbiners in ihrer Mitte zusammenhängen, ist aber jedenfalls auch ein Zeichen des in dieser führenden Gemeinde herrschend gewesenen guten Geistes und allgemeinen Wohlstandes.

J. J. 1566 ward der Judenschaft Litauens eine weitere Kriegsteuer von 8000 Sch. Gr. auferlegt, die aber im folgenden Jahre auf deren Bitte auf die Hälfte reduziert wurde. Gleichzeitig ward durch Landesverfügung festgelegt, daß bei allen folgenden, die gesamte Landeseinwohnerschaft betreffenden Kriegsaufgaben die Judenschaft Litauens nicht mehr als ein Drittel und bis zur Höchstsumme von 3000 Sch. Gr. zu bezahlen haben sollte. Doch schon im September des gleichen Jahres sah sich der König gezwungen, von

¹²⁾ Ursprünglich 12 000 Sch. Gr., dann aber auf Bitte der Juden ermäßigt.

den Brester Juden einen weiteren Kriegsbeitrag von 1300 Sch. Gr. zu fordern, deren Rückzahlung in Aussicht gestellt wurde.

Eine damals in Litauen vorgenommene amtliche Häuserzählung ergab für die Juden folgendes Bild: Brest 106, Dymin 1, Piszczacz 4, Grodno 58, Pinsk 24, Tittin 37, Lud 57 (davon 26 im Besitze der Karäer) Kremenietz 48, Wladimir-Wolynsk 24.

Das Wohlwollen, welches Sigmund August den Juden verschiedentlich erwies, war sicherlich nur von der Erkenntnis ihrer Nützlichkeit für das Land geleitet. Denn gleichzeitig stellte er die Juden unter oft entehrende Ausnahmsbestimmungen. So z. B. ordnete er an, daß die Juden auf der Straße durch besondere minderwertige Kleidung erkennbar sein müßten, daß sie in öffentliches Amt nicht bekleiden, christliche Ammen und Knechte nicht halten dürfen, daß der Jude, der einen christlichen Knecht kauft, seines Geldes verlustig gehen solle, daß jedes Darlehen eines Juden an einen Christen ins Amtsbuch eingetragen werden müsse, daß ein Jude in Geldsachen nicht Zeugnishaft leisten könne und ähnliches. Dagegen aber fand die Gesamtjudentum als solche, weil sie ihm und dem Lande unentbehrlich war, immer seinen Schutz. Beachtenswert ist sein energisches Auftreten in 2 Fällen von Ritualmord-Anklagen. Ihres hohen Interesses halber seien die beiden Erlasse des Königs hier wörtlich¹³⁾ wiedergegeben.

1. Erlaß, vdo. Porzgem, 9. August 1564.¹⁴⁾

„Sigmund August, von Gottes Gnaden usw.

Mit diesem Schreiben tun wir kund und zu wissen allen Edlen, die jetzt mit uns sind und die ihnen nachfolgen werden, wie uns die Judentum zu Litauen untertänigst gebeten und uns geklagt hat wegen der Richter, welche die Juden richten sollen, daß sie sich nicht halten an das den Juden von unseren königlichen Vorfahren erteilte Privileg. Vielmehr verfolgen sie die Juden mit grimmigem Haß, schlagen sie und nehmen ihnen Hab und Gut mit Ge-

¹³⁾ Nach der hebräischen Übersetzung des Feinstein a. a. O., S. 81.

¹⁴⁾ Der erste Erlaß erging anläßlich einer in Murew in der Nähe von Bielsk aufgetauchten Ritualmordbeschuldigung gegen einen Angestellten des Brester Steuereintreibers Jsaak Worobowski.

maß weg. Deshalb sind die Juden vor uns gekommen, wegen des ihnen gegen ihre Privilegien zugefügten schweren Leibes, und haben uns gebeten, sie nach Recht und Gesetz in Schutz zu nehmen gleich ihren Brüdern in Polen. Besonders aber wegen zweier Verbrechen, deren man sie beschuldigt: der Ermordung von Christkindern und der Schändung von Hostien. Wir haben gesehen, daß ihre Worte gerecht sind und daß uns die Pflicht obliegt, sie gleich allen unseren Dienern jeden Standes in Schutz zu nehmen, ihnen Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten und die Schlichtigkeit unter uns auszurotten. Mit eigenen Augen haben wir die Privilegien gesehen, welche sie von unseren königlichen Vorfahren und von unserem Vater hochseligen Andenkens erhalten haben. Und ebenso ein Zeugnis des hl. Vaters, in welchem er klar nachweist, daß die Juden unschuldig an solchen Verbrechen sind, weil sie Blut überhaupt nicht berühren. Deshalb willfahren wir ihrer Bitte und bestimmen für sie als ewiges unabänderliches Gesetz, daß jede gegen Juden erhobene Beschuldigung wegen Ermordung von Christkindern oder Schändung von Hostien nicht vor irgend einem Richter, Fürsten, Oberbeamten oder sonstigen Befehlshaber oder Geistlichen verhandelt werde. Vielmehr stelle der Jude Bürgschaft aus den Einwohnern seiner Stadt oder, wenn dort ein weiterer Jude nicht wohnt, aus der Mitte der Juden einer benachbarten Stadt, bis der Prozeß vor uns gebracht wird. Und auch wir wollen nicht allein entscheiden, vielmehr erst in der Versammlung aller Fürsten und Richter. Wenn der Jude Bürgschaft nicht stellen kann, dann soll er ins Gefängnis gebracht werden. Doch darf er dort nicht in Ketten gelegt, soll vielmehr an einem anständigen Orte untergebracht werden. Sobald er Bürgen stellen kann, soll er auf freien Fuß gesetzt werden. Wir werden bei unserem Gericht darauf achten, daß der Ankläger verpflichtet ist, 3 christliche und 3 jüdische Zeugen beizubringen, die sämtlich rechtschaffene, unverbächtige Leute sein müssen. Kann der Ankläger derartige Zeugen nicht beibringen, dann wird er schwer bestraft, denn er wird hingerichtet und sein Vermögen eingezogen. Falls jemals aus unserer Kanzlei ein Erlass hervorgehen sollte, der von unserem jetzigen abweicht, so wird er jetzt schon für null und nichtig erklärt. Denn unser jetziger Er-

laß hat in allen seinen Punkten für immer Gültigkeit. Wenn einer unserer Beamten unseren Befehlen nicht gehorchen wird, dann verfällt er in eine Strafe von 1000 Sch. Gr. ~~Jur~~ Beträchtigung dieses Privilegs setzen wir unter dasselbe unser Siegel und eigenhändige Unterschrift.“¹⁵⁾

II. Erlaß, ddo. Lublin, 20. Mai 1568.

„Wir Sigmund usw.

Es sind vor uns gekommen die Klagen der Judenschaft in Brest gegen die christlichen Einwohner der Stadt Koszorz, die zum Kreis Wilna¹⁶⁾ gehört unter die Herrschaft des Fürsten Naruschkewitsch. Diese haben die üble Rede verbreitet, Nahun, der bevollmächtigte nach Koszorz zur Steuereinzahlung gesandte Bote des Jsaak Borodowski, habe ein dortiges Christenmädchen ermordet. Die Anschuldiger hatten sich ein Beispiel genommen an dem Vorfalle vor 2 Jahren, wo in Maren bei Bielst gleichfalls ein Pfester Jude und Vertreter des Borodowski beschuldigt wurde, ein Christenkind geschächet zu haben, woraus dann viel Böses für die Juden entstand. Wir hatten die Sache gründlich untersuchen lassen und uns überzeugt, daß die Juden Christenblut nicht benötigen, daß auch in ihren Religionsbüchern keine Spur von dergleichen zu finden ist und daß auch für die Anschuldigung keinerlei Beweis vorlag. Wir haben ihnen deshalb damals ein Schutzprivileg gegeben, daß nur auf Grund klarer Aussage von 3 christlichen und 3 jüdischen braven Zeugen der Jude wie jeder andere Mörder abgeurteilt werden solle. Wir verfügten dort auch, daß derartige Anschuldigungen nur vor uns selbst verhandelt und wir in der Fürstensenkung das Urtheil fällen würden.

Nun haben aber die Juden nicht bis zum Tage der Versammlung warten wollen, weil es sie drängte, ihre Schuldlosigkeit zu

¹⁵⁾ Dieser Erlaß wurde auf Befehl des Königs ins Brestler Stadtbuch eingetragen und den Juden vom Amtschreiber Wassili Gregorowitsch in Brest eine amtliche Abschrift ausgefolgt.

¹⁶⁾ Nach Feinlein, a. a. O., S. 80, liegt dieser Ort in der Nähe von Brest. Es dürfte sich um das südlich von Wilna liegende Koszorz handeln. Freilich dürfte dieses kaum zum Kreis Wilna gehört haben, falls nicht etwa Brestrecht gemeint sind.

keweisen und haben ihren Prozeß deshalb durch den Kanzler vor uns gebracht. Fürst Wolowitsch, der Älteste der Stadt Brest, zu dessen Regierungsbezirk die Stadt Kossocz gehört, erzählte uns den Vorfall mündlich und ebenso schriftlich, daß der beschuldigte Rahum auf Grund der Bürgschaft von Leuten aus Kossocz und Brest aus der Haft entlassen sei und sich aus Furcht vor Verfolgungen versteckt halte. Da der Prozeß vor des Brestler Gericht gehören würde, schickte der Fürst einen Beamten nach Kossocz zur Untersuchung der Sache und Vernehmung von Zeugen. Dort sagten diesem verschiedene Männer und Frauen, daß der Jude Rahum auf seiner Fahrt nach Horodicz das christliche Kind, das mit seiner Mutter auf dem Felde war, auf seinem Wagen versteckte und dann in sein Haus gebracht habe. Bei keiner ihrer Aussagen stimmten die Zeugen überein. Der sagte, er habe den Kopf des Kindes, jener wieder, er habe Teile der Hand auf dem Wagen gesehen, auch hätten sie die Fußspuren auf der Kossoczer Landstraße gemessen und mit denen des Rahum'schen Pferdes übereinstimmend gefunden, weshalb auch dieses Pferd nach dem Gerichtsorte gebracht wurde. Als Ausgangspunkt der Anschulldigung bezeichneten die Zeugen die Aussage eines jüdischen Mädchens von 7 Jahren, welches mit ihrer Magd zum Wäschewaschen an den Fluß gegangen war. Als das Mädchen froz, zog es sich in die benachbarte Brauweinbrennerei zurück, wo es 5 christliche Männer und 2 Weiber vorfand. Diesen habe es erzählt, daß der Jude Rahum ein kleines Kind in sein Haus gebracht, es dort 3 Monate im Ofen versteckt und mit Wein und Honig genährt habe. Dann hätten er und sein Freund Rabei das Kind genommen, wobei ihr Bruder Jaak dessen Hände gehalten habe, und es geschlachtet. Sie sei sehr erschrocken und habe gemeint, das Kind sei ihr Bruder Seelig. Dann hätten jene das Kind genommen, das Herz aus demselben herausgerissen und mit ihren Zungen beledt. Der Beamte befragte die Zeugin auch einzeln und fand, daß sie einander in allen Einzelheiten widersprächen. Der sagte, er habe von dem Mädchen gehört, daß sie des Kindes Herz gebraten und verzehrt hätten, jener behauptete, daß sie nur das Blut abgелеckt hätten, andere wieder wollen das Mädchen überhaupt nicht recht verstanden haben. Als der Beamte so aus den

Aussagen die Wahrheit nicht feststellen konnte, ließ er das jüdische Mädchen selbst holen, um sie zu befragen, was eigentlich vorgegangen und wer der Mörder sei. Das Mädchen jedoch bestritt alles, da sie überhaupt nichts von einer Mordtat wisse. Der Beamte zeichnete alles genau auf, um es seinem Herrn mitzuteilen. Später kam dann der Richter von Rossocz zum Fürsten nach Brest, brachte mit sich die Juden, welche für den angeschuldigten Nahum Bürgschaft geleistet hatten, ferner die Mutter des ermordeten Mädchens, die Zeugen und dann noch ein amtliches Zeugnis über den Leichenbefund, nach welchem das Kind tatsächlich ermordet worden war und sein Körper viele Wunden aufwies. Der Fürst befragte zwecks Feststellung der Wahrheit jeden einzelnen Zeugen und fand gleichfalls, daß ihre Aussagen nicht übereinstimmten. Der eine fügte hinzu, der andere ließ weg, auch sagten sie jetzt anders aus als früher vor dem Beamten, sowohl in bezug auf das Verbrechen selbst, wie auch auf den Tag desselben. Und deshalb bittet uns die Juden von Brest namens ihrer Gemeinde und jener von Rossocz, welche für den Nahum Bürgschaft leisteten, daß wir unter Hinweis auf ihr Privileg Recht sprechen und ihre Schuldllosigkeit feststellen mögen.

Nach Beratung mit dem Fürsten Wolowitsch und nach dem, was er uns mündlich und schriftlich mitgeteilt hat, finden wir in allen den Aussagen keinerlei Beweis für die Schuld der Juden und auch keinen Anlaß, sie schwören zu lassen, nachdem sich alles als Gerede erwiesen hat. Nach dem Privileg, das die Juden von unseren königlichen Vorfahren und auch von uns anlässlich der Beschuldigung von Rarew bei Bielsk wegen Ritualmordes und Hostienschändung erhalten haben, können nun wir selbst, nicht aber ein Richter oder Befehlshaber ein Urteil sprechen. Darum lautet unser Urteil, daß die Juden Nahum und Kabei, sowie dessen Weib und alle Juden von Rossocz freizusprechen sind, von den ihnen zugeschriebenen Verbrechen, desgleichen sind die Bürgen frei von ihrer Bürgschaft. Und wir fügen hier noch hinzu, daß wenn wieder ein Fall von Ermordung eines Christenkindes oder von Hostienschändung an einem der Plätze unseres Landes vorkommen sollte, nur wir selbst unter Mitwirkung der Fürsten und Räte das Urteil zu

sprechen haben. Zeugenschaft soll nur von einwandfreien 4 Christen und 3 Juden angenommen werden. Und damit diesen falschen Anschuldigungen gegen die Juden ein Ende gemacht werde, und diese in Ruhe und Sicherheit wie andere Untertanen leben können, ordnen wir strenge an, daß, wer einen Juden des Christenmordes beschuldigen wird, ohne seine Behauptung vorschriftsmäßig durch Zeugen nachweisen zu können, derselben Strafe verfallen soll, welche er dem Juden zuziehen wollte. Darauf geben wir diese öffentliche Bekanntmachung, gesiegelt mit dem tgl. Insignel unabänderlich."

Durch besondere tgl. Verfügung v. J. 1566 wurde die Eintragung beider Erlasse in alle Gesetzbücher des Landes und der Städte angeordnet und gleichzeitig deren Inhalt durch mündliche Publikation dem Volke allenthalben zur Kenntnis gebracht. Auf sie bezog sich späterhin auch der König Stephan Bathori in einem die Ritualmordverleumdung gleichfalls bekämpfenden Erlasse vdo. Warschau, 6. August 1576 und auch noch im 19. Jhd. Czar Alexan-der I. in einem Erlasse vom 6. März 1817.

Im Jahre 1567 zerstörte eine Feuersbrunst abermals einen großen Teil der Stradt Brest-Litowsk, wodurch eine sehr fühlbare Notlage eintrat. Die Juden wandten sich deshalb bittlich an den König, schilderten den großen durch den Brand erlittenen Schaden und erbaten sich die Hilfe der Regierung durch Gewährung von Steuerbefreiung für eine Reihe von Jahren. Darauf wollten sie die eingeeäscherten Stadtteile mit steinernen feuersicheren Häusern wieder aufbauen. Der König willfahrte ihrer Bitte und verfügte, daß die Brest'er Judenschaft auf die Dauer von Jahren von allen Steuern und Abgaben frei sein solle. Insbesondere sollten sie frei sein von der noch auf ihnen lastenden Abgabe von 700 Sch. Gr. als ihrem Drittel an der der ganzen Judenschaft Litauens auferlegten Steuer, ferner von der jährlichen Kopfsteuer von 1 gold. Dukaten für jeden, und endlich von der Steuer für den Ausschank von Getränken und den Verkauf von Brennöl und Salz. Ausgeschlossen war nur der Durchfuhrtszoll für Wagen und Waren. Wer jedoch innerhalb von 6 Jahren mit dem Bau eines steinernen Hauses nicht wenigstens begonnen habe, müsse von da ab alle Steuern wie vorher entrichten. Für ein neues Holzhaus wurde die Höhe mit 2 Stockwerken

begrenzt. David Schmerles, ein reicher Großkaufmann in Brest, dem mit seinem großen Hause auch alle seine Befistitel, Privilegien, Pachtverträge und Schuldscheine verbrannt waren, erhielt auf Anordnung des Königs Ersatzausfertigungen.

Im Jahre 1569 war der Fürst Simon Zwanowitsch nach Wolhynien gekommen, um von den dortigen Juden die ihnen und den Juden Litauens auferlegte Kriegsteuer von 3000 Sch. Gr. einzutreiben. Die Juden weigerten sich, indem sie sich darauf beriefen, daß sie bereits zweimal jährlich laut einer Verfügung der Grodnoer gesetzgebenden Versammlung eine besondere Kopfsteuer für den Krieg entrichteten. Zwanowitsch griff darauf zu den härtesten Maßregeln, sperrte in Luck verschiedene Juden ins Gefängnis, verschloß die dortige Synagoge, zog Waren und Vermögen ein und drangsalierte die Juden in grausamer Weise. Diese beschwerten sich beim Könige, der ddo. Lublin, 1. Mai, verfügte, daß die Drangsalierung der Juden sofort einzustellen sei, da er eine Untersuchung der Angelegenheit bereits angeordnet habe.

Die Juden in Wolhynien kamen übrigens im gleichen Jahre gegenüber denen in Litauen in eine minderbegünstigte Stellung dadurch, daß für sie das Privileg, ihre Prozesse nur vor dem Könige verhandelt zu sehen, auf Anregung des Wojwoden von Wolhynien aufgehoben und dieser zum obersten Richter in allen Prozessen der Juden bestimmt wurde.

Die Vorsteher der Brest'er Judenthüm, Lipmann Schmerlowitsch und Mendl, fuhren nach dem großen Brande nach Warschau und überredeten den dortigen Baumeister Peter Kant nach Brest zu übersiedeln, wo er durch Häuserbau und Neuerrichtung der Synagoge viel Arbeit finden würde. Kant folgte diesem Räte, errichtete in Brest eine Ziegelei und bereitete alles zum Bau vor, doch erhielt er wenig Aufträge, weil die Ungunst der Zeit nicht zu solchen ermutigte. Er kehrte deshalb nach Warschau zurück, machte aber gegen die genannten Vorsteher eine Ersaklage auf 700 Sch. Gr. anhängig. Mit welchem Erfolge ist nicht bekannt.

Mit dem Tode Sigmund Augusts i. J. 1572 beginnt die Polens Niedergang herbeiführende Periode des Wahlkönigtums, durch das auf Grund der Verfassungsreform v. J. 1573 die Macht

des Königs in verhängnisvoller Weise herabgedrückt, die des Adels erhöht wurde.

Der erste Wahlkönig, Herzog Heinrich von Anjou regierte nur wenige Monate, da er nach dem 1574 erfolgten Tode seines Bruders, des Königs Karl IX., aus Polen floh und nach Frankreich zurückkehrte. Doch auch während seiner kurzen Regierungszeit nahm er Anlaß, der bei ihm vorstehenden Deputation der Judenthät Vitauens alle von seinen Vorgängern erteilte Privilegien feierlich zu bestätigen. Auch der nächste Wahlkönig, der durch Verheiratung mit Anna Jagello 1576 auf den polnischen Königsthron gelangte tatkräftige und rechtsliebende Siebenbürger Stephan Bathori bestätigte noch im Jahre seines Regierungsantrittes alle Privilegien seiner Vorgänger, darunter auch das Schutzprivileg gegen die Verleumdung des Ritualmordes und der Hostienfchändung. Brest war auch unter ihm die führende Gemeinde in der Judenthät Vitauens, vornehmlich im Einzug aller den Juden des Landes auferlegten Steuern.

Der i. J. 1586 mitten aus großzügigen Plänen heraus erfolgte plötzliche Tod dieses Königs erzeugte eine tiefgehende Spaltung unter dem polnischen Adel, der sich über die Person des neuwählenden Königs lange nicht einigen konnte. Das Haus Zborowski protegierte den österreichischen Erzherzog Maximilian, während das Haus Zamojski für den Sohn des regierenden Schwedenkönigs, eines Enkels Sigmund Augusts, eintrat. Letzterer erhielt die Mehrheit und bestieg 1587 als Sigismund III. den polnischen Thron. Auch von ihm liegen Bestätigungen aller Privilegien der Juden vor, woraus auf seine wohlwollende Gesinnung für die Juden geschlossen werden kann. Die Volkslage will dieses Wohlwollen darauf zurückführen, daß Sigismund III. seine Wahl einem Juden aus Brest-Litowsk namens Saul Rakenellenbogen^{12a)}, genannt Wahl oder vielleicht richtiger Wol, zu verdanken gehabt hätte.

Die Existenz dieses hervorragenden Mannes und sein weitverzweigtes Wirken im Dienste des Gemeinwohles zur Zeit Sigis-

^{12a)} Die Familie stammte aus Rakenellenbogen im Rastawischen.

mund M. kann nicht bezweifelt werden. Saul stammte aus Padua, wo sein Vater als ein ob seiner Gelehrsamkeit weithin berühmter Rabbiner wirkte. Saul soll frühzeitig nach Polen ausgewandert sein, um an den dortigen Stätten der Gelehrsamkeit talmudischen und rabbinischen Studien obzuliegen. Er ließ sich dauernd in Brest-Litowsk nieder, wo damals eine alte berühmte Rabbinats-Hochschule (Jeshiba) bestand. Die meisten und berühmtesten Rabbiner jener Zeit in Brest gehörten der alten gefeierten Rabbinerfamilie Scharan, was in polnischer Übersetzung Wol heißt. Saul, der in verwandtschaftliche Beziehung zu dieser Rabbinerdynastie trat, und vielleicht auch aus Verehrung für seine dieser Familie angehörenden Lehrer, dürfte deren Beinamen geführt werden, woraus dann Saul Wol entstand.¹⁷⁾ Fürst Radziwill soll nun eines Tages in Padua gewesen und da von Sauls Vater verschiedene Wohlthaten empfangen haben. Zum Danke dafür versprach er ihm, nach dem Verbleib seines Sohnes in Polen forschen zu wollen. Radziwill fand Saul in Brest und zog ihn ob seiner Klugheit, Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit an seinen 1569 nach Brest verlegten Hof, wo er bald zu hohem Ansehen im Kreise der polnischen Adligen gelangte. Bei der nach dem Tode Stephan Bathoris in Warschau abgehaltenen Königswahl hätten sich die Magnaten, wie gewöhnlich, nicht einigen können. Da aber ein altes Statut die Beendigung der Königswahl bis Mitternacht unbedingt vorschrieb, so wäre auf Vorschlag Radziwills sein Hofjude Saul für eine Nacht zum Könige von Polen gewählt worden. Saul habe die wenigen Stunden seiner Herrschaft weise dazu benutzt, um die Einigung der Magnaten auf Sigismund M. herbeizuführen.

Ganz abgesehen davon, daß sich keinerlei sicherer Beleg für diese ja doch nur auf das Ende des 16. Jhd. zurückgreifende Überlieferung vorfindet, und daß ferner ähnliche Sagen auch von anderen polnischen Königswahlen durch Einfluß von Juden vorliegen, widerspricht der ganze judenfeindliche Geist der dem Einflusse der Jesuiten unterworfenen Schlächta der Wahrscheinlichkeit des Vor-

¹⁷⁾ Ist auch diese von Feinslein o. a. O., S. 18, gegebene Erklärung wenig befriedigend, so ist sie doch entschieden mehr als die der Sage, die ihn Saul Bahl nennt, weil er eine Nacht Wahlkönig von Polen gewesen sein soll.

ganges. Saul wird vielleicht als Hofjude Radziwiłłs diesen zur Königswahl nach Warschau begleitet, dort vielleicht auch zugunsten Sigismunds agitiert haben, was dann die dankbare Verehrung allmählig zur späteren Sage ausschmückte.¹⁶⁾

Diese heute noch nicht erloschene Verehrung unter der Judenthumschaft hatte sich Saul sowohl durch sein unentwegtes Eintreten für Recht und Schutz seiner Glaubensgenossen, wie auch durch seine zahlreichen gemeinnützigen Stiftungen in der Breslauer jüdischen Gemeinde erworben. Verehelicht mit einer Breslauerin, Debora Drucker, führte er ein ebenso vornehmer, wie sehr frommes und wohlthätiges Haus, das weit und breit in höchstem Ansehen stand. In der alten Stadt Breslauer baute er 2 Synagogen aus eigenen Mitteln, die eine zum Bethause, die andere zum Lehrhause bestimmt. In der großen

¹⁶⁾ Kaheres in „Das Buch vom polnischen Juden“.

Die Sage von Sauls Königswürde hat eine Fülle von Variationen aufzuweisen, die alle H. Edelman in dem Buche „Gehulath Saul“, London 1864, zusammengetragen hat. Aber auch er hat, trotz vieler Bemühung und enormen Fleißes Positives nicht beizubringen vermocht.

Balaban in seinem schon vielzitierten, sehr werthvollen Buche widmet dem Saul eine eingehende Studie und teilt verschiedenes, bisher wenig bekannt gewesenes Material über einen Saul Judicz (Sohn des Juda) aus dem Breslauer Tage mit, den er ohne weiteres mit Saul Wol identifiziert. Da Sauls Vater aber Samuel Juda hieß und der erstere Name der Rufname war, dürfte dies vielleicht anzuzweifeln sein. Und gerade der Umstand daß Sauls Sohn, der Breslauer Oberrabbiner Meir Wol, erstmalig diesen Beinamen führt, dürfte vielleicht auf die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen 2 gleichzeitigen Saul in Breslauer hinweisen. Balaban setzt, nach Edelman, Sauls Lebenszeit 1614—1617 an. Das dürfte kaum stimmen. Denn Sauls Sohn Meir war 1623 bei Eröffnung der Litauischen Landesynode „sehr alt“. Er dürfte also um 1553 geboren sein, weshalb seines Vaters Geburtsjahr nicht 1641 sein kann. Die Verbindung zwischen Sauls Königsage und jener von Kruschewicz, wie sie Balaban, S. 43, versucht, erscheint sehr gewagt. Das Zitat aus b. Talm. Schebuoth 47 b ist selbstverständlich nicht wörtlich zu nehmen (heißt übrigens kemelech, nicht melech) und kann eine derartig sich vertheilende Sagenbildung, noch dazu in nur 1 Jahrhunderte, nicht bewirkt haben. Ich stimme eher Bloch's Ansicht, Hefsch. d. Hift. Gesellsch. f. d. Prov. Posen, 4 Hft. zu, wonach Saul politischer Agent des Radziwiłł war, wenn auch nur gelegentlich. Vielleicht auch war Saul mit den Befugnissen des Landesrabbiners betraut und der Judenthumschaft ob seiner Frömmigkeit, Wohlthätigkeit und Beschcheidenheit, wie auch wegen seiner berühmten Familie, mehr willkommen als Josephowitsch.

Hauptsynagoge der alten Stadt erbaute er zum Andenken an seine verstorbene Gattin eine schöne Frauengalerie. Ferner stiftete er eine allgemeine und eine rituelle Badeanstalt, 9 Verkaufsläden für Fleisch, deren Mietseinnahme der Gemeinde zufielen u. v. a. In seinem Testamente ermahnte er seine Kinder zu Frömmigkeit und Menschenliebe und befahl, die goldene Kette, welche er vom Könige erhalten hatte, zu Geld zu machen und den Erlös unter die Armen zu verteilen. Söhne, Enkel und spätere Nachkommen Sauls haben in Brest und in anderen Gemeinden sehr rühmlich als Rabbiner gewirkt. Verschiedene seiner Stiftungen haben in Brest-Litowsk bis zur Vernichtung von Stadt und Gemeinde durch die russische Soldateska i. J. 1915 bestanden. Saul Wahl oder Wol bildet heute noch die stolzeste Erinnerung der Brest'er Jüdischenschaft. Das Jahr seines Todes ist nicht sicher bekannt, wie überhaupt nähere Einzelheiten aus seinem Leben sich nicht erhalten haben. Es dürfte dies auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sein, die vom Beginne des 17. Jhd. an die Quellen der Geschichte der Juden in Brest-Litowsk nahezu vollständig versteinern lassen. Das 17. Jhd. brachte nämlich schweres Unheil über die Gemeinde, von dem sie sich nicht wieder erholt hat und wobei alle ihre Urkunden, Gemeindebücher und sonstige Schriften der Gemeinde aus alter Zeit verloren gingen. J. J. 1612 wütete wieder ein schrecklicher Brand, der den größten Teil der Stadt in Asche legte. Die Jahre 1648, 1649 und 1656 sahen die Plünderung der Stadt durch Kosaken und Tataren, wobei viele Hunderte von Juden erschlagen wurden, während der Rest entfloh.

Die jüdische Gemeinde in Brest-Litowsk mußte von da ab, abgesehen von den Synoden, ihre führende Stellung in Litauen an die rasch aufblühende jüdische Gemeinde in *Wilna* abtreten.

Einer besonderen Berühmtheit, weit über die Landesgrenzen hinaus, hatte sich von jeher das Oberrabbinat der jüd. Gemeinde in Brest-Litowsk zu erfreuen, da die Gemeinde stets mit Erfolg bemüht war, daselbe nur anerkannten Autoritäten zu übertragen.¹²⁾

¹²⁾ Die Responsenliteratur spricht vom Rabbinatskollegium in Brest-Litowsk als von „unseren Lehrern“.

Unter den 55 Oßerrabbimern²⁰⁾, welche von der Mitte des 15. Jhd. bis zur Gegenwart in Brest-Litowst wirkten, befanden sich viele, deren gelehrte Werke maßgebend für das religionsgesetzliche Leben der gesamten Judentum geworben sind. Daß diese frommen Gelehrten auch für das allgemeine Wohl ihrer Gemeindeglieder zu sorgen bemüht waren, ist aus verschiedenen sozialen Anordnungen²¹⁾ zu ersehen, die einzelne von ihnen, besonders in neuerer Zeit, getroffen haben und die bis zum Untergange der Gemeinde i. J. 1915 befolgt worden sind.

II. Die Vierländer-Synode in Polen und die Landesynode in Litauen.

Die Entstehungsgeschichte der einzigartigen Erscheinung der Vierländer-Synode, aus der dann die Landesynode für Litauen hervorging, ist noch wenig geklärt. Während sie auf der einen Seite²²⁾ als eine Schöpfung des 1573–1592 in der alten Messestadt Lublin wirkenden berühmten Rabbiners Mordechai Jafa be-

²⁰⁾ Mit Namen angeführt bei Feinshtein a. a. O., S. 20 ff. und 220 ff.

Der gegenwärtige Oßerrabbiner Josef Der Solowezig wurde 1892 als Nachfolger seines Vaters dahin berufen. Auch er ist ein vielgeleiteter Gelehrter.

²¹⁾ So hat der 1797–1835 wirkende R. Meir Löb Kamenellenbogen verfügt, daß jedes Gemeindeglied alljährlich 1/4 % seines Barbesitzes bis zum Höchstbetrage von 10 Rubel für die Armen zur Anschaffung von Mäggotz geben müsse.

J. Jakob Meir Badua (1840–1855) gestattete 1852 während einer Hungersnot den Genuß von Hülsenfrüchten am Pessachfeste.

Der 1865–1874 wirkende R. Hersch Ornstein aus Galizien ließ sich mit Erfolg die Herbeischaffung des Militärlosungsgeldes für arme angelegen sein, das 800 Rubel für jeden nicht persönlich im russischen Heere dienenden Juden betrug.

Derselbe verbot auch die Teilnahme von Frauen an den Versammlungen zum „Taschlich-Gebete“ am ersten Tage des Neujahrsfestes.

Sein Nachfolger, R. Josua Böh Wislin, der später nach Jerusalem auswanderte, andeute an, daß die Angestellten der Beerdigungsbrüderschaft keinerlei Entlohnung für ihre Dienstleistungen von den Hinterbliebenen fordern dürften. Vielmehr sei ihnen stets ein Fünftel des für die Grabstätte bezahlten Betrages als Entlohnung zugumweisen.

²²⁾ Strak, Besch. d. Juden, Bd. 9, Note 10, S. 578. Vgl. dagegen Spinner a. a. O.

zeichnet wird, erblickt man auf anderer Seite²³⁾ in ihr eine von den Juden Polens für die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten verlangte Autonomie. Für die erstere Absicht liegt überhaupt nur eine bloße Vermutung vor. Gegen die letztere spricht entschieden die judenfeindliche, ganz unter dem Einflusse der Jesuiten stehende Zeitströmung während der Regierungszeit Stephan Bathoris, in welche die Gründung der Vierländer-Synode anzusehen ist. Eine unter vielen, zum Teil entehrenden Ausnahmsgelesen stehende Gemeinschaft, weit entfernt von bürgerlicher Gleichstellung, allein auf von Herrscher zu Herrscher erneuten Schutzbriefen sich stützend, wie es die jüdische in Polen noch am Ende des 16. Jhd. war, erscheint kaum geeignet, eine Autonomie für die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu verlangen. Zweifellos stellt die Vierländer-Synode eine den Juden Polens gewährte Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten dar. Aber man wird auch bei dieser, wie bei jeder den Juden in früheren Jahrhunderten gewährten, Vergünstigung die Beweggründe am sichersten erforschen, wenn man nach dem Nutzen fragt, der den Gewähren der Vergünstigung aus ihr erwachsen ist.

Schon im 1. Abschnitte wurde ausgeführt, wie Sigmund I. i. J. 1514 die Institution eines Landrabbiners für Litauen geschaffen habe. Es besteht Grund zur Annahme, schon mit Rücksicht auf das gleichartige Motiv, daß die gleiche Institution damals auch für Polen ins Leben gerufen wurde.²⁴⁾ Dieses den König bewegende Motiv war die Sicherung der Steuerleistung der Juden, richtiger die bessere und leichtere Ausnützung der Steuerkraft der Juden. Die vielen und kostspieligen Kriege der Polenkönige fast während des ganzen 16. Jhd. boten hierzu reichlich Veranlassung, wie die vielen den Juden Polens gerade in diesem Jahrhundert

²³⁾ W. B. Kaplan-Kogan, „Die Juden in Polen“ in der Ostjuden-Kummer der Süddeutsch. Monatshefte, Februar 1916.

²⁴⁾ Wohl die geringe Sympathie zwischen den Juden Polens und Litauens bedingte die Einsetzung von 2 Landesrabbinern. Später machte sich dieser Umstand auch in der Synode geltend. Vgl. den Artikel „Die litauischen Juden“ in der Ostjuden-Kr. d. Südb. Wöche.

auferlegten besonderen Kriegsteuern zeigen. Für deren und aller anderen Steuern Verumlagerung, Eintreibung und Abtiefierung wurde eine geeignete und verantwortliche Persönlichkeit eingesetzt, die mit allen einschlägigen Verhältnissen der Juden wohlvertraut und von deren Ansehen bei den Juden zu erwarten war, daß sie ihre Aufgabe im Dienste des Königs werde durchführen können. Um dieser Persönlichkeit erhöhte Autorität zu verleihen und die Juden deren Anordnungen gefügiger zu machen, ward sie mit dem eine gewisse Anerkennung der jüdischen Gemeinschaft ausdrückenden Amte eines Landesrabbiners und religiösen Oberhauptes der Gesamtjudentum mit dem Rechte der Vertretung derselben vor dem Throne ausgestattet. Ein Vermittler zwischen König und Judentum, der aber weit weniger von den Wünschen der Judentum zum Könige, als vielmehr von den Wünschen des Königs zur Judentum zu reden hatte, die immer Steuerleistungen zum Gegenstande hatten. So nur wird der Widerstand der Judentum gegen die Institution des Landesrabbinates, das sie doch eigentlich dankbar hätten begrüßen müssen, verständlich. Und tatsächlich war ja auch der erste Landesrabbiner in Litauen ein, wenn auch sehr gelehrter, Großkaufmann, der auch sonstige Finanzgeschäfte für den König besorgte. Hatte aber schon die Autorität des ersten Landesrabbiners, des beim Könige so ungewöhnlicher Gunst sich erfreuenden Michael Josephowitsch, nicht genügt, um die Judentum willfährig zu machen, so wird dies bei seinen Nachfolgern im Landesrabbinat um so weniger der Fall gewesen sein. Dadurch aber erwies sich die ganze Institution für den mit ihr angestrebten Zweck der gesicherten, erleichterten und in besonderen Fällen vermehrten Steuerleistung als ungeeignet. Zur Zeit Stephan Bathoris, der viele Kriege führte und weitausgreifende Pläne hegte, war die Beschaffung von Geldmitteln besonders dringlich geworden. Und da nun mit der Institution des Landesrabbinates bereits der Anfang einer Organisation für den genannten Zweck gemacht worden war, so lag es nahe, diese dadurch weiter auszubauen, daß Aufgaben und Rechte des Landesrabbiners auf eine Korporation übertragen wurden, die nur aus gewählten, aus dem Vertrauen der Judentum hervorgegangenen Mitgliedern bestand. Diese Korporation

aber war die sogenannte Vierländer-Synode, deren Entstehen mit Sicherheit²⁵⁾ in die Zeit 1568—1580 angesetzt werden kann.

Die Vierländer-Synode erhielt ihren Namen dadurch, daß in ihr die Judentchaft von 4 Provinzen des polnischen Königreiches u. z. Großpolen, Kleinpolen, Neuhagen und Litauen ihre gemeinsame Vertretung fanden. Jede dieser Provinzen hatte ihre führende Gemeinde: Posen, Krakau oder Lemberg, Lublin und Brest-Litowsk. Diese führenden Gemeinden sandten ihre Rabbiner und Vorsteher²⁶⁾, die ja sämtlich gewählt, also Träger des allgemeinen Vertrauens waren, zu den alle 2 oder 3 Jahre abwechselnd in Lublin oder Jaroslaw tagenden Synodalversammlungen. Die Vertreter aus den führenden Gemeinden nannte man „Mosch-Medina“, „Provinzialhaupt“. Sie erhielten ihre Direktiven für die Synode von der Provinzialversammlung, welche aus Vertretern der einzelnen in den jeder der 4 Provinzen befindlichen Gemeinden bestand und der auch die Ausführung aller die einzelne

²⁵⁾ Grätz, a. a. O. Meine Auffassung von der Entstehung der Vierländer-Synode finde ich bestätigt bei Dr. Rat Hollencher: Wege der Gemeindepolitik in „Neue Jüdische Monatshefte“ Nr. 3, Nov. 1916 S. 70. Er schreibt: „Der große Kurfürst hatte in seinem Aufnahmedikt von 1671 einen Zusammenschluß der Juden nicht zugelassen, nicht einmal Gemeinden eingerichtet. Als seine Nachfolger aber Steuern und Abgaben von den Juden haben wollten, gingen sie sehr schnell dazu über, die Gesamtheit der Juden für die Summe aller ihnen auferlegten Abgaben solidarisch verantwortlich zu machen. So entstand in Brandenburg-Preußen zum ersten Male im staatslich-finanziellen Interesse eine staatslich organisierte Zusammenfassung der Juden. Die gleiche Entwicklung finden wir um die gleiche Zeit in viel umfassenderen Maße in Polen — hier allerdings auch zugleich als freiwillige, großzügige Organisation zur Erfüllung aller religiösen, politischen, kulturellen, nationalen Aufgaben der Judenheit — in der Vierländer-Synode. Hier hat das damals in der Blüte seiner Macht stehende Polen jene autonome jüdische Verwaltung zugelassen, weil durch sie der Staat die Möglichkeit erlangte, nicht nur die einzelnen Juden zur Zahlung seiner Abgaben heranzuziehen, sondern die ganze jüdische Gemeinschaft solidarisch für die Einhaltung aller finanziellen Verpflichtungen der Judenheit verantwortlich zu machen, die unvermeidlichen Ausfälle auf einer Seite durch die Haftung der Gesamtheit auszugleichen.“

²⁶⁾ Vgl. bei Grätz a. a. O., S. 575 oben, wo in der Verordnung v. J. 1580 ausdrücklich die Vorsteher und Gelehrten als Synodalteilnehmer erwähnt werden.

Gemeinde, den *Kahal*, betreffenden Synodalbeschlüsse oblag. Die Tätigkeit der Vierländer-Synode hat sich allmählig immer weiter ausgestaltet und wurde eine sehr vielseitige und regenreiche, das kulturelle, geistige und sittliche Leben der Judentum Polens ungemein fördernde. Dennoch aber war ihre Hauptaufgabe von Anfang an die Regelung der Steuerleistung, wie aus den noch erhalten gebliebenen Beschlüssen²⁷⁾ hervorgeht.

Von Anfang an und bis zum Jahre 1623 hat die Judentum Litauens mit der führenden Gemeinde Brest-Litowsk der Vierländer-Synode angehört.²⁸⁾ Doch war das Band zwischen der Synode und den Litauern bald ein looses geworden, woran hauptsächlich das in der Verschiedenheit der Gelehrsamkeit begründete gespannte Verhältnis zwischen den Rabbinern beider Länder die Schuld trug. Da die polnischen Rabbiner auf der Synode die Mehrheit hatten, blieben die Vertreter Litauens nach und nach ganz von der Synode weg,²⁹⁾ weshalb man diese zuweilen als Dreiländer-Synode bezeichnet findet. An die Stelle Litauens trat noch i. J. 1623 die Provinz Wolhynien mit dem führenden Orte Wladimir-Wolynsk in die Vierländer-Synode ein. Der trotz hohen Alters noch sehr tatkräftige Oerrabbiner von Brest-Litowsk, Meir, ging nun daran, eine eigene Synode für Litauen ganz nach dem Vorbilde der Vierländer-Synode ins Leben zu rufen. Er war ein Sohn des schon im vorigen Abschnitte erwähnten Saul Wahl oder Wol, und seines Vaters noch nachwirkender Einfluß verschaffte ihm unschwer die Erlaubnis des Königs. Und so trat denn erstmalig i. J. 1623 (S. 5383) die

Bandesynode von Litauen

in Brest-Litowsk unter dem Vorstehe ihres Begründers zusam-

²⁷⁾ So die von Gräb a. a. O. erwähnten. Schon dieser Umstand spricht zu Gräb richtig vermutet, daß die Synoden mit königlicher Zustimmung getagt haben müssen.

²⁸⁾ Das erscheint bei dem Trennungsjahre i. J. 1623 festgestellt. Stein a. a. O.

²⁹⁾ Wohl deshalb erscheint Litauen in dem bei Gräb a. a. O. zitierten Beschlüsse von 1606 nicht unter den Provinzen angeführt.

men.⁹⁰⁾ Die Organisation war folgende: Litauen wurde in 3 Gemeindeguppen (wie in der Vierländer-Synode Provinzen) eingeteilt, von denen jede eine führende Gemeinde hatte: Brest-Litowsk, Grodno und Pinsk. Deren Rabbiner und Vorsteher bildeten die Vertreter in der Landesynode. Sie erhielten ihre Direktiven für die Landesynode von der Vorsteherversammlung aller zu je einer Gemeindeguppe gehörenden Gemeinden, welche auch (wie die Provinzialversammlung der Vierländer-Synode) die Synodalbeschlüsse in den einzelnen Gemeinden, Kahal, zur Ausführung zu bringen hatte. Die zur führenden Gemeinde Brest-Litowsk gehörende Gemeindeguppe umfaßte 280 Gemeinden. Die Versammlungen der Synode fanden anfänglich alle 2 bis 3 Jahre, später in längeren Zwischenräumen, entweder in einem der führenden Orte oder in einem kleineren Gruppenorte statt. Im Jahre 1670 ward auch der Gemeinde Wilna, die indessen zu hohem Ansehen gelangt war, auf deren Verlangen, der Charakter eines führenden Ortes verliehen. Im Jahre 1691 geschah daselbe zugunsten der ob ihrer vielen Gelehrten berühmten Gemeinde Stuck, so daß von da ab die Landesynode in Litauen aus den Vertretern von 5 Großgemeinden bzw. Gemeindeguppen bestand.

Die Landesynode in Litauen erhielt sich 141 Jahre, 1623 bis 1764. In dieser Zeit hatte sie 42 mal getagt. Im Bezirke Brest-Litowsk hatten 19, Grodno 8, Pinsk 5, Wilna 1, Stuck 4 und in Lublin (wohl in gemeinsamen Angelegenheiten mit der Vierländer-Synode) 5 Synodalversammlungen stattgefunden. Die weitaus meisten Sitzungen hatten in Brest getagt, entsprechend dem Alter und der Bedeutung dieser führenden Gemeinde. Dementsprechend sind auch alle Synodalbeschlüsse zuerst vom Brestler Oberrabbiner unterfertigt. Ihm folgen dann die Oberrabbiner von Grodno,

⁹⁰⁾ Damit finden alle bei Grätz a. a. O. über das Verhältnis Litauens zur Vierländer-Synode aufgeworfene Fragen ihre Erledigung. In der Notiz von 1624 ist deshalb Litauen nicht mehr erwähnt, dagegen 1640 Polhynien. Ebenso spricht die Schilderung Nathan Hannovers v. J. 1648 nur von den beigezogenen 6 Gelehrten Polens. Übersetzen hat Grätz, daß in der von ihm a. a. O. S. 579, oben, zitierten Stelle aus Elia Lublin dieser ausdrücklich spricht von den Synodalversammlungen in Polen und in Litauen.

Winst, später Wilna und noch später Sluk. Das offizielle Protokollbuch der Synodalversammlungen befand sich in Verwahrung der Gemeinde Brest, ist aber, wie so vieles andere Wertvolle, spurlos verschwunden. Ein weiteres soll sich in Grodno und eine Abschrift von diesem in Winst beim dortigen Rabbinat befinden.

Von den Beschlüssen der Landessynode seien hier einige von allgemeinerem Interesse auszugsweise angeführt.²¹⁾

1623 in Brest-Litowsk.

Wanderbettler.

Es durchwandern viele ausländische Bettler das Land kreuz und quer und bilden eine sehr schwere, kaum ertragbare Last. Es sind vielfach schlechte Menschen mit sündhaftem Lebenswandel, die sich in Wirtshäusern und Bordellen umhertreiben und alle möglichen Untaten begehen. Auch erdreisten sie sich zuweilen, öffentliche Predigten zu halten. Deshalb wird bei Androhung des Bannfluches und einer großen Geldstrafe angeordnet, daß niemand einen Bettler länger als 24 Stunden im Hause behalten dürfe. Auch darf einem solchen beim Abschiede nicht mehr als nur eine Jahrgelegenheit zum Weiterkommen gegeben werden. Keiner von diesen darf ohne schriftliche Erlaubnis vom Rabbinat des zuständigen Synodal-Hauptortes öffentlich predigen und ist anderen Falles mit Schimpf und Schande davon zujagen. Nur bei Bettlern, die nachweisbar wohlhabende Verwandte im Inlande haben, darf eine Ausnahme gemacht werden. Sonst aber verschließe man die Türe vor ihnen, um das Umherwandern im Lande zu verhindern. Die Rabbinat haben dies allenthalben bekanntzumachen. So aber jemand meint, diese Verordnung aus Mitleid übertreten zu sollen, dann wird er mit Bannfluch, Geldstrafe und anderen Bußen belegt werden.

²¹⁾ Nach Feinstein a. a. O., S. 100 ff.

1626 in Brest-Litowsk.

Es wird beschlossen, alljährlich 30 arme Mädchen zu verheiraten und mit je 30 Gulden auszustatten. Es übernehmen Brest 12, Grodno 10, Pinsk 8 solche Verheirathungen.

Verheirathung armer Mädchen.

1628 in Pruzana.

Fürsprecher b. Landtage.

Je ein angesehenener Mann aus Brest, Wilna und Komazyn (bei Biala) werden gewählt, um anlässlich der Tagung des polnischen Landtages nach Warschau zu fahren und dort für die Interessen der Judenchaft tätig zu sein.

1634 in Selz.

Synagogenbau.

Das Legat eines Moschee Besizers aus Brest im Betrage von 1000 polnischen Gulden wird angenommen und für den Zinsertrag bestimmt, daß er armen Gemeinden eine Beihilfe zur Erbauung von Synagogen gewähren solle.

1637 in Selz.

Erziehung.

Es wird die Erziehung von 57 heimatlosen Knaben übernommen u. z. durch den Brestler Bezirk 35, den Grodnoer 10 und den Pinsker 12.

1644 in Lublin.

Reise d. Königs.

Wenn der König durch eine der 3 führenden Gemeinden zu reisen beabsichtigt, hat diese alsbald die beiden anderen zu verständigen. Wenn dann die Gemeinde Brest den König mit einem Geschenke begreßt, so sind dessen Kosten auf das ganze Land zu verumlagern.

1667 in Chomst.

Prozeßkosten.

Ein Rabbi Samuel (wohl aus Brest) ist von einem Beamten so lange geschlagen worden, bis er starb. Die Kosten des deswegen eingeleiteten Prozesses übernimmt vorläufig die Gemeinde Brest gegen späteren Ersatz aus der Landesumlage.

1670 in Selz.

Einwanderung aus Polen.

Der Vorsteher von Brest hat sich bei jeder Tagung des Landtages in Warschau zu befinden. Wenn jemand aus Polen nach Litauen auswandern will, dann dürfe jede der 3 führenden Gemeinden den Betreffenden mit 30 Gulden aus Landesmitteln abfinden, damit er nicht nach Litauen komme. (Letzterer Beschluß wurde in der nächsten Synode 1673 wieder aufgehoben.)

Die Landesynode fand gleichzeitig mit der Vierländer-Synode ihr Ende, als die russische Gewaltherrschaft sich immer mehr in den Ländern der polnischen Krone durchsetzte. Sie ward 1764 aufgehoben, nachdem sie letztmalig in Slud getagt hatte. Für die Erhebung der Steuern wurden die einzelnen Vorsteher verantwortlich gemacht, die Gemeinden selbst und ihre Rabbiner sanken zur Bedeutungslosigkeit herab. Die Zeit der Synoden bildete den Glanzpunkt in der Geschichte der Gesamtjudentum Polens und Litauens und besonders in der der führenden Gemeinde Brest-Litowsk, für die eine schwere Zeit anbrach, als die Stadt mit dem russisch-preussischen Vertrag über die 2. Teilung Polens vom 23. Januar 1793 an Rußland fiel.

III. Die neuere Zeit.

Die Geschichte der Stadt Brest-Litowsk bildet ein Ruhmeszeugnis für die jüdische Gemeinschaft in derselben.

Katastrophen schwerster Art sind vielfach über die Stadt hereingebrochen, wiederholte gewaltige Feuersbrünste, verheerende Seuchen, kriegerische Überfälle, Raubzüge der Kosaken und Tataren

haben Stadt und jüdische Gemeinde wiederholt an den Rand der Vernichtung gebracht. Aber immer wieder gelangten beide zu neuer Blüte. Die für Handelszwecke sehr günstige Lage der alten Stadt am Zusammenflusse von Bug und Muchawezh und an der alten Grenzscheide Polens und Litauens machten die Stadt frühzeitig zum Mittelpunkt des ausgedehnten Handels zwischen beiden Ländern sowohl, wie auch für den Handels- und Warenverkehr zwischen Rußland und Westeuropa. Dieser Handel aber lag, ebenso wie das Handwerk, zum größten Teile in den Händen der lundigen, fleißigen und nüchternen Juden, die, wie allenthalben in Polen und Litauen in früherer Zeit, den fehlenden Mittelstand vertraten, den reichen Bodenschätzen des Landes Absatz verschafften, die nötigen Waren aus dem Auslande herbeischafften, also in jeder Hinsicht für Land und Volk unentbehrlich waren und deshalb auch von König und Adel in Schutz genommen wurden. Die Jüdenschaft in Brest-Litowsk widmete sich diesen merkantilen Aufgaben mit Eifer und Erfolg und gelangte bald zu bedeutendem Wohlstand. Sie wurde auch deshalb bald von der Provinz als Darlehensgeber in Anspruch genommen. So schuldete die Landesvertretung von Litauen der jüdischen Gemeinde in Brest-Litowsk i. J. 1623 den ansehnlichen Betrag von 32 143 Schock Groschen, welche Schuld dann 1655 auf 36 912 Gulden an Kapital und 14 016 Gulden an Zinsen gestiegen war. Doch noch gewichtigeren Zeugen für den Reichtum der jüdischen Gemeinde in Brest-Litowsk sind das jeweilige und stets verschönerte und erweiterte Wiederaufstehen der Stadt nach verschiedenen Katastrophen schwerster Art.

Brest-Litowsk ist und war von jeher eine Judenstadt. Der weitaus größere Teil seiner Einwohner waren von jeher Juden,^{12a)} welchem Umstände zweifellos auch die schreckliche Verwüstung der Stadt durch die Kosaken im August 1915 zuzuschreiben ist. Judenhaß hat auch hier, wie an Tausenden anderer Plätze in Galizien und Polen, die Hand der entmenschten Nordbrenner geführt. Weil aber Brest-Litowsk eine Judenstadt war, ist sie nach allen Katastrophen immer wieder neu aufgeblüht. Die Juden haben immer

^{12a)} 1913 zählte die Stadt unter 57 068 Einwohnern 39 152 Juden, 10 042 Russen und 7536 Polen.

wieder ihren Wohlstand in den Dienst der Stadt gestellt und mit allen Mitteln rastlosen Fleißes an deren Wiederaufstehen gearbeitet. Ohne die Juden, ohne ihren Fleiß und ohne ihre opferwillige Heimatsliebe wäre Brest-Litowsk, wie so viele andere Plätze Polens und Litauens, trotz günstiger geographischer Lage kaum jemals zu nennenswerter Bedeutung gelangt, ja sicherlich längst einer der vielen Katastrophen dauernd zum Opfer gefallen.

So ganz würdigen aber wird man dieses bis zur letzten Stunde bewiesene lokalpatriotische Verhalten der Judenschaft in Brest-Litowsk erst dann, wenn man bedenkt, daß sie in eben dieser Stadt, obwohl sie gut 70 Prozent der Bevölkerung bildeten, mit ihrer Arbeit und Tüchtigkeit die Stadt zu Ansehen und Blüte gebracht, mit ihrem Gelde sie verschönert und ausgebaut hatten, dennoch allen den entehrenden und empörenden Ausnahmsgesetzen unterworfen waren, mit denen die russische Regierungsweise und Judengesetzgebung sich selbst und ihre Kurzsichtigkeit gebrandmarkt hat. So z. B. entsandten die etwa 17 000 andersgläubigen Einwohner 29 Mitglieder, die ca. 40 000 Juden hingegen nur 3 Mitglieder in neuester Zeit in die Stadtduma. Ebenso waren die Juden, die reichlich neun Zehntel der Stadteinkünfte leisteten, an die berücksichtigte Prozentnorm gebunden, wenn sie ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken wollten. Aber es war eben ihre Heimatstadt, ihre Heimatgemeinde, in der ihre Vorfahren seit vielen Jahrhunderten lebten, mit der sie innigst verwachsen waren und für die sie kein Opfer scheuten.

Das 19. Jhd. gab ihnen Gelegenheit zu einer jede vorhergegangene weit in den Schatten stellende Betätigung dieser heimats-treuen Opferwilligkeit.

Eine Katastrophe, wohl einzig in ihrer Art und schwerer als alle vorhergegangenen, brach über die unglückliche Stadt herein. Sie wurde innerhalb 4 Jahren vom Erdboden weggetilgt. Bis auf den allerletzten Rest. Nicht ein Stein von der alten, großen, berühmten Stadt blieb stehen. Zarenwillkür.

Nach der Niederwerfung des Polenaufstandes i. J. 1832 befohl Nikolaus I. an die Stelle der alten Grenzstadt Brest-Litowsk eine Art Zwing-Alt zu setzen, eine starke Festung mit Kasernen,

Portis usw. und einem Kernwerk im Baubauischen Stile. Und da wurden die unglücklichen Bewohner kurzer Hand aus ihren Häusern getrieben und die Stadt glattweg niedergelegt. Innerhalb von 4 Jahren. 1838 stand nur noch die große, alte, ob ihrer Schönheit weithin berühmte Synagoge, die dann 1842 dem Zerstörungswerke gleichfalls zum Opfer fiel. Wesentlich erleichtert wurde die Ausführung durch den Umstand, daß erst 4 Jahre vorher ein großer Teil der Stadt mit fast 500 Häusern einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen und wegen des Aufstandes noch nicht vollständig wieder aufgebaut war. Unbeschreibliches Elend brachte die Katastrophe der Festungserbauung über die Judentum, die dadurch ebenso über Nacht heimatlos geworden war, wie ihre Nachkommen i. J. 1915. Nicht uninteressant dürfte bei dieser Gelegenheit die Erwähnung der Tatsache sein, daß der Bau der Festungs-Magazine und vieler Nebengebäude einem jüdischen Unternehmer übertragen worden war, dem von Warschau nach Breslau übersiedelten Jakob Heilprin, der die erhaltenen Aufträge zur vollen Zufriedenheit ausführte.

Die Regierung hatte der Bevölkerung ein 1200 Meter östlich von der künftigen Festung gelegenes Staatsgelände zur Neubefestigung überwiesen und es dieser überlassen, sich auf demselben nach bester Möglichkeit einzurichten. Und nun bewiesen die Juden eine staunenswerte Leistungsfähigkeit. Die staatliche Beihilfe war eine sehr geringfügige. Mit größtem Eifer gingen die Juden daran, in kürzester Zeit da eine neue schöne Stadt entstehen zu lassen, wo bisher Sumpf und Sandboden gewesen. Fieberhaft wurde gearbeitet, gleichzeitig an zahllosen Punkten der beiden vorgesehenen Stadtbezirke (oder richtiger Vorstädte der Festung), des größeren Kobrerner Bezirkes, auch die Neustadt genannt, und des kleineren Wolhynischen Bezirkes für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung. 1837 stand bereits ein großer Teil der heutigen Stadt mit größtenteils 1—2 Stockwerke hohen Steinhäusern, breiten, gerade angelegten Straßen, stattlichen Kaufläden usw. Mit Stolz ward festgestellt, daß das neue Breslau 5 mal so groß und unvergleichlich schöner war, als das alte. Das Erwerbsleben gelangte auch in der neuen Stadt rasch zur Blüte. Wesentlich trug hierzu bei die i. J. 1841 erfolgte Vervollendung des, auch Königskanal genannten, Dnjepr-Bug-

Kanals, durch den die Verbindung zwischen Vina und Muchawjet hergestellt und eine Verschiffung von Waren vom Dniepr nach der Weichsel ermöglicht wurden. Im Jahre 1896 passierten die Vina in der Richtung zur Weichsel 11 Dampfer, 279 Frachtkähne und 16 470 Kasse. Das frühere Exportgeschäft, hauptsächlich in Holz und Getreide, war in der neuen Stadt bald wieder aufgenommen, das Handwerk, fast nur von Juden betrieben,²²⁾ fand goldenen Boden, und auch die Fabrikation größeren Stiles stellte sich nach und nach ein, wenn diese auch durch den Festungscharakter der Stadt stark beeinträchtigt wurde, weil er hohe Fabrikbauten nicht gestattete. Bis zur Zerstörung der Stadt i. J. 1915 bestanden in Brest-Litowsk Fabriken für Ole und Fette, Seifen, chemische Artikel verschiedener Art, Leder, Zigarettenhüllen, Brieumschläge, Macaroni usw. Hier hatte der russische Tabakhandel seinen Mittelpunkt. Sehr bedeutend war auch der Mehlhandel, von 3 großen Mühlen gefördert. Desgleichen der Eisenhandel. Die Stadt hatte 7 große Apotheken und 23 Drogerien. Noch an den Ruinen erkennbar sind die vielen großen Kaufläden, ferner Riesenbauten für Handelszwecke, wie der mehrere hundert Läden einschließende Bau an der Chaussee und die Ratnersche Handelspassage, von der die Kosaken nur noch die Vorderwand haben stehen lassen, auf deren Spitze sich heute noch hoch oben ein blecherner Merkur lustig im Winde schaukelt, als juble er darüber, die Russenherrschaft in Brest-Litowsk überdauert zu haben. Unter den etwa 40 000 Juden der Stadt gab es kaum 2000 wirklich arme und auf Unterstützung angewiesene. Der Jude in Brest-Litowsk, stets stolz und selbstbewußt, schaffte sich durch Fleiß und Sparsamkeit einen gewissen Wohlstand, der ihm seine Unabhängigkeit sicherte. Das Anrufen fremder Hilfe war ihm stets verhaßt, bis i. J. 1915 Väterchens Fürsorge für die „lieben Juden“ auch ihn zum flüchtigen Bettler gemacht hat.

Auch das jüdische Gemeindeleben kam in der neuen Stadt bald in geordnete Bahnen. Die Gemeindeverwaltung unterstand 12 aus-

²²⁾ Eine i. J. 1886 auf Veranlassung des Fürsten Poljakow in Brest-Litowsk vorgenommene Zählung der Handwerker ergab unter den damaligen 26 000 Juden mehr als 5000 Handwerker. übrigens auch bezeichnend für die angebliche Arbeitscheu des polnischen Juden.

allgemeiner Wahl hervorgegangenen Vorstehern, die allwöchentlich zu Sitzungen zusammentraten. Das Rabbinatskollegium bestand aus einem Oberrabbiner und 5 Subrabbinern. Außerdem war für die standesamtlichen Angelegenheiten der gleichfalls von der Gemeinde gewählte Kronsrabbiner vorhanden. Von den verschiedenen Institutionen der jüdischen Gemeinde bis 1915 ergibt sich folgendes Bild.

A. Synagogen.

Vom Könige Sigmund I. hatten, wie schon erwähnt, die Breslauer Juden 1511 die Erlaubnis erhalten, eine neue schöne Synagoge zu erbauen. Diese galt allgemein als die größte und schönste Synagoge in ganz Polen und soll ihrer vielfach in alten Landesbeschreibungen gedacht sein. Sie wurde 1842 als letztes Gebäude der alten Stadt niedergerissen. In ihrer Nähe standen die Fleischbänke der Gemeinde, deren Miete und Steuer einen großen Teil der Gemeindecinnahmen bildete. Für deren Niederreißung, nicht aber für die der Synagoge, erhielt die jüdische Gemeinde damals von der Regierung eine einmalige Schadenergütung im Betrage von 8000 Rubel, der beim Baue einer Synagoge in der neuen Stadt Verwendung finden sollte. Als man die Synagoge in der alten Stadt niederriß, fand man in einer Mauer derselben eine Tafel mit einer hebräischen Inschrift folgenden Inhaltes: „Der vornehme, gelehrte Rabbi Saul, Sohn des Rabbiners Samuel Jehuda aus Padua, erbaute die Frauensynagoge zum Andenken an seine Gattin Debora f. A., die fromme und tugendhafte Tochter des R. David Druder f. A. . . .“ Die fehlenden Worte konnten nicht mehr entziffert werden. Die Tafel wurde dann im Vorraum der „Großen Synagoge“ in der neuen Stadt untergebracht, doch konnte ich sie dort 1915 nicht mehr finden.

Mit der Ansiedlung in der neuen Stadt fanden sich auch dort wieder zunächst die Bruderschaften in B e t s u b e n zusammen. Es ist eine alte, in ganz Polen, Litauen usw. verbreitete Gepflogenheit, daß gesinnungsverwandte Leute, anstatt die große Gemeindefsynagoge zu besuchen, es vorziehen, sich auf eigene Kosten ein gemeinsames Betlokal, zumeist eine einfache Stube, einzurichten. Man

moßte so gewissermaßen auch beim Beten unter sich sein, um sich ungestört der Andacht hingeben zu können. Die Gemeinschaft einer derartigen Betstube baute sich auf verschiedene Grundlagen auf. Gleichartige religiöse Anschauung, gleichartige Gebräuche beim Gottesdienste, oft auch die gemeinsame Verehrung für einen bestimmten Wunderrabbi, zuweilen auch der gleiche bürgerliche Beruf führten zum Zusammenschlusse. Außerdem hatten auch alle größeren Vereine ihre eigenen gemeinsamen Betlokale, oft hübsch ausgestattete kleine Synagogen im eigenen Hause. Da diese Betstuben auch in der Regel dem Zwecke gemeinsamen Studiums religiöser Schriften dienen, woher auch ihre Bezeichnung als „Beth Hamidrash“ (Haus der Forschung) rührt, ist oft auch die Auswahl der benützten Bücher maßgebend für den Anschluß an eine Bruderschaft. Und dieser Anschluß bzw. die Aufnahme als Mitglied in eine solche Bruderschaft war nicht leicht zu erlangen und ist vom Neuaufgenommenen stets als eine Ehre betrachtet worden, die ihn veranlaßte, der Betstube eine fromme Spende zuzuwenden. Solche Betstuben hatte Bresl-Witowsk in neuerer Zeit 50 aufzuweisen, worunter 28 größere Betlokale. Jede dieser Betstuben nannte eine vollständige Synagogeneinrichtung und eine große und oft wertvolle theologisch-wissenschaftliche Bibliothek ihr eigen. Die Beschaffenheit der letzteren gestattete stets einen Schluß auf die Bruderschaft selbst. Jedes derartige Betlokal unterstand, ebenso wie die 2 Gemeindefsynagogen, der Verwaltung und Aufsicht eines gewählten Vorstandes von 3 Mitgliedern.

Diese Bruderschaften mit ihren Betstuben ließen nun in der ersten Zeit der Ansiedlung in der neuen Stadt den Bau einer Gemeindefsynagoge als noch aufschiebbar erscheinen. Man konnte erst das Gemeindefleben erstarken lassen. Nachdem dann noch einige Jahre über die Wahl eines geeigneten Platzes in der neuen Stadt dahingingen, ließ man endlich einen Bauplan anfertigen. Dieser bedurfte der Genehmigung des Zaren wie jeder Synagogenbau, der über 10 000 Rubel kostete. Und als diese endlich 1851 aus Petersburg eintraf, konnte mit dem Neubau begonnen werden. Da für diesen außer den schon erwähnten 8000 Rubeln keinerlei Kapital zur Verfügung stand, war man für den großen Rest auf freiwillige

Spenden angewiesen, was den Bau auch nicht beschleunigte. Dazu kamen noch Streitigkeiten wegen der Vergabung der Sitzplätze, so daß der Synagogenbau erst nach 11 Jahren beendet werden konnte. Am jüd. Neujahrsfeste 5622 (1862) fand der erste Gottesdienst in der neuen „Großen Synagoge“ statt. Jedoch war diese zunächst nur äußerlich fertig. Innen fehlte jede Ausschmückung, desgleichen Vorhänge, Thoraschmuck und verschiedenes Synagogengerät. Allmählig ward auch dies durch Spenden von Vereinen und Privaten angeschafft und i. J. 1878 die innere Ausstattung vollendet. Das hochherzige Legat eines Chaim Josef Schereschewsky im Betrage von 1000 Rubeln ermöglichte damals zusammen mit anderen Spenden die Anfertigung des kunstvollen „Heil. Schreines“ an der Ostwand. Diese „Große Synagoge“, an einer der Hauptstraßen der Stadt gelegen, hat verhältnismäßig wenig durch den Krieg gelitten und ist — vor Gotteshäusern haben die Kosaken mehr Scheu als ihre englischen und französischen Kampfgenossen — bei der planmäßigen allgemeinen Zerstörung im August 1915 verschont geblieben. Sie präsentiert sich als ein stattlicher achteckiger, oben spitz zulaufender Bau von etwas über 2 Stockwerk Höhe. Sie steht mitten in einem großen freien Platze, der nach der Straßenseite durch eine Mauer abgeschlossen ist. Ein Hauptportal in dieser führt zum Haupteingange der Synagoge, die noch 2 Seiteneingänge besitzt. Aus einem Vorraum gelangt man in die eigentliche Synagoge, die einen imposanten Eindruck macht. Sie dürfte etwa 800 Personen in 4 Bankreihen fassen. Hübsche Malereien, Musikinstrumente nach der Plakatschilderung oder Blumengebinde darstellend, schmücken Decken und Wände, in welche letztere auch verschiedene Schränke zur Aufnahme von Büchern eingefügt sind. Die Beleuchtung geschieht mit Spiritus-Ölglampen. Oben an der Nord- und Südwand befinden sich 2 große Marmortafeln mit je einem russischen und hebräischen Gebete für Nikolaus II. Diese Gebete werden niemals wieder in diesem Hause gesprochen werden. In Stockhöhe ist die Galerie für die Frauen angebracht.

Eine weitere Gemeindesynagoge wurde i. J. 1882 an einer sehr belebten Straßenecke errichtet. Sie ist kleiner als die erste, aber ähnlich wie diese ausgestattet. Sie ist äußerlich wenig beschädigt,

tritt überhaupt wenig als Synagoge hervor, da sie äußerlich einem Wohnhause gleicht und zwischen Nachbarhäusern eingebaut ist. Noch 3 kleinere Bethäuser sind der allgemeinen Verwüstung entgangen, alle anderen sind vollständig zerstört.

B. Das Schulwesen.

Die Juden in Litauen haben der Gelehrsamkeit von jeher außerordentliche Wertschätzung angedeihen lassen. Das allerfleißigste „Lernen“, Tag und Nacht, um seiner selbst willen, ohne jeglichen Nebenzweck, war hier immer allgemeine Gepflogenheit. Und wenn auch dieses eifrige Studium ein einseitiges war und sich in der Hauptsache nur auf das talmudische und rabbinische Schrifttum erstreckte, so ist es dafür, eben weil es ja nur für die wenigsten einen praktischen Berufszweck haben konnte, ein Zeugnis des regen geistigen Interesses, von dem diese Kreise durchdrungen waren. Es ist aber dann auch ohne weiteres anzunehmen, daß hier dem Unterrichte der Jugend vollste Aufmerksamkeit zugewendet und für diesen Mühe und Opfer nicht gescheut wurden. Alle jüdischen Gemeinden Litauens haben und hatten von jeher ihre eigenen Unterrichtsanstalten. Sogar mehrfach, wie z. B. in Pinsk, solche mit hebräischer Unterrichtssprache in allen Fächern. Und Brest-Litowsk, die führende, von jeher ob ihrer vielen Gelehrten berühmte Gemeinde, ging auch hier mit gutem Beispiele voran. Schon in den 5 Jahrhunderten in der alten Stadt, und in der neuen Stadt erst recht.

Hier riefen sie 1856 eine Anstalt ins Leben, die „T a l m u d T h o r a“, die bald ein Liebling der ganzen Gemeinde wurde und noch heute die stolze Erinnerung der Flüchtlinge bildet. Wie ihr Name besagt, hatte sie in der Hauptsache dem gründlichen Unterrichte in allen Zweigen des religiösen und hebräisch-wissenschaftlichen Schrifttumes zu dienen. Mit 6 Jahren trat der Knabe in die Anstalt ein, mit 18 oder 20 Jahren verließ der junge Mann dieselbe, nach den hierzulande gestellten Ansprüchen fast vollständig ausgebildet zum Rabbiner. Die letzten Jahrgänge trugen schon den Charakter einer Jeschiba, einer Rabbinerschule, an sich. Bei Kriegsausbruch befand sich die „Talmud Thora“ in 2 großen eigenen Häusern, die jedoch 1915 den Russen zum Opfer fielen. Die Anstalt

umfaßte 24 Klassen mit 24 Lehrern und über 1200 Schülern. Die ärmeren Schüler erhielten in der Anstalt auch Nahrung und Kleidung. Erst vor wenigen Jahren mußte die Anstalt auf Befehl der russischen Regierung auch den Unterricht in profanen Fächern aufnehmen. Es wurden für ihn 4 weitere Lehrkräfte eingestellt, und haben an demselben, da der Besuch freigestellt war, nur etwa 25 Prozent der Schüler teilgenommen. Der vorzügliche Ruf der Anstalt veranlaßte von weither die Eltern, ihre Knaben nach Brest-Litowsk zu senden. Die jährlichen Ausgaben der Schule betrugen etwa 12 000 Rubel, zu deren Deckung ein Teil der Fleischsteuer (Korobka) und in der Hauptsache freiwillige Spenden dienen mußten. Mit der Anstalt war auch die Einrichtung verbunden, daß die für geistige Weiterbildung nicht geeigneten Knaben rechtzeitig zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre kamen und von der Anstalt aus beaufsichtigt wurden.

Hieran reihen sich die von der jüdischen Gemeinde errichteten und erhaltenen öffentlichen jüdischen Volksschulen. Deren gab es in Brest-Litowsk 4, und zwar je 1 nur für Knaben und für Mädchen und 2 für Knaben und Mädchen gemeinsam. Diese Schulen galten fast ausschließlich dem profanen Unterrichte, während der hebräische und der Religionsunterricht auf 1 Stunde täglich beschränkt war. An den 2 gemischten Schulen wurde der Unterricht für Knaben von 9—12, der für Mädchen von 12—3 Uhr erteilt. In den beiden anderen Schulen dagegen durchgehend von 9—3 Uhr. Die 2 gemischten Schulen hatten je 3, die Knabenschule 5 und die Mädchenschule 4 Klassen. Alle 4 Schulen zusammen wurden von ca. 900 Mädchen und 800 Knaben besucht. Die Lehrkräfte an allen 4 Schulen waren jüdische.

Eine weitere von den jüdischen Volksschulen war interkonfessionell. Sie umfaßte 4 Klassen in 8 Abteilungen und durfte von Juden nur bis zur gesetzlichen Norm von 10 Prozent besucht werden. Doch erteilte in ihr wie in allen weiters angeführten Schulen ein jüdischer Lehrer in wöchentlich 3 Stunden Religionsunterricht.

Eine Kommerzschnule, ein christliches, der Lehrervereinigung gehörendes Privatunternehmen mit Öffentlichkeitsrecht,

wurde gleichfalls viel von Juden besucht. In 7 Klassen mit je 2 Abteilungen wurden gemeinsam ca. 400 Knaben und Mädchen unterrichtet, unter denen 60 Prozent Juden waren. Kurz vor Kriegsausbruch hatte die russische Regierung an dieser und an den folgenden Schulen die Herabsetzung des Prozentfaches der jüdischen Schüler angeordnet.

In der erst bis zur 4. Klasse ausgebauten Knaben-Realschule waren unter 250 Schülern 50 Prozent Juden.

Das staatliche Knaben-Gymnasium hatte in 8 Klassen unter 500 Schülern die höchste zulässige Zahl von 10 Prozent Juden.

Das staatliche Mädchen-Gymnasium dagegen hatte, weil der Prozentnorm nicht unterworfen, unter 450 Schülern etwa 25 Prozent jüdische.

Mehr besucht waren die 2 Privat-Gymnasien für Mädchen, christliche Institute mit Öffentlichkeitsrecht, welche in je 8 Klassen unter je 300 Schülerinnen 50 Prozent jüdische hatten. Hierzu kam ein jüdisches Privatgymnasium für Mädchen, das in 4 Klassen ca. 200 Schülerinnen hatte.

Der hier gebotene kurze und alles eher denn vollständige Überblick über das eifrige Bildungsstreben unter den Juden in Brest-Litowsk dürfte vielleicht doch so manchen zur Revidierung seines Urteils über die „polnischen Juden“ bestimmen, das ja in den meisten Fällen nicht mehr als ein höchst beklagenswertes Vorurteil ist. Denn Brest-Litowsk war keine Ausnahme. Ich traf ähnliche und oft noch günstigere Bildungsverhältnisse in vielen anderen jüdischen Gemeinden. So z. B. in Pinsk. Wenn der kulturelle Gesamterfolg dennoch ein eigentlich bescheidener war, so ist dies auf das Sündenkonto des russischen Regierungssystems zu setzen. Der Bildungseifer und die Bildungsfähigkeit der Juden in Polen und Litauen stehen außer allem Zweifel.

C. Wohltätige Anstalten und Vereine.

Der Wohltätigkeitsinn der Juden im allgemeinen und der der Juden im östlichen Europa im besonderen ist eine so altbekannte Tatsache, daß es sich erübrigt, ihn durch viele Worte darzustellen. Und es würden ihrer auch noch so viele hierzu nicht genügen. Vor

allem nicht für die so schwer verkannten „polnischen Juden“. Denn unter diesen ist nicht nur der wohlthätig, der was übrig hat, sondern auch der, der kaum das Notwendigste sein eigen nennt. Und wer gar nichts hat, wird bemüht sein, durch persönliche unbezahlte Arbeit in irgend einer Vereinnigung am Werke der Nächstenliebe beteiligt zu sein. Diese schrankenlose Wohlthätigkeit ist in den meisten Fällen eine still verborgene, nicht an die Öffentlichkeit tretende.²¹⁾ Denn nach jüdischer Auffassung bildet eben das Verschwiegene das wichtigste Moment echten Wohlthuns. Der Historiker berührt darum tatsächlich kaum die eigentliche Wohlthätigkeit, wenn er deren öffentliche Institutionen schildert.

Brest-Litowsk, die alte, stolze Judengemeinde, leistete auch auf diesem Gebiete Hervorragendes.

²¹⁾ Hier nur ein Beispiel meiner diesbezüglichen Beobachtung aus jüngster Zeit. In der unmittelbar an der Front gelegenen Stadt P., auch einer Judenstadt, herrschte lange Zeit ein außerordentlicher Mangel an Lebensmitteln jeder Art. Das Wenige, das herbeigeschafft werden konnte, wurde zu unerschwinglichen Preisen verkauft, weshalb gerade die Armen besonders schwer zu leiden hatten. Sie hungerten buchstäblich. Als ich 1915 erstmalig dahin kam, richtete ich sofort aus den Mitteln des „Hilfsvereines der Deutschen Juden“ und mit Unterstützung der deutschen Ortskommandantur eine Volkstüche ein, die heute noch besteht und vorzüglich arbeitet. Die verschämten Armen aber, bis zum Kriege wohlhabende Leute, wollten die Volkstüche nicht benutzen und litten weiter schwere Not. Da kam ein grundtreuer, frommer und gelehrter Jude, der, selbst in recht dürftigen Verhältnissen lebend, Tag und Nacht für die noch ärmeren sinn und wirkte, auf folgende originelle Idee. Der Lebensmittelkauf außerhalb von P. war nur unter sehr erschwerten Umständen möglich. Gelingt es einem findigen Unternehmer dennoch, so einen Wagen mit Mehl, Zucker, Weizen usw. in die Stadt zu bringen, dann warbet seiner ein sehr ertragreiches Geschäft, da jeder Preis bezahlt wird. Gewöhnlich kommen derartige Wagen in sehr früher Morgenstunde in die Stadt. Nun hat sich der ehle Mann es zur Aufgabe gemacht, den Händlern weit auf die Landstraße hinaus entgegenzugehen. Er hat eine Anzahl selbstgenähter kleiner Säckchen mit sich und bettelt und bettelt dann unter Hinweis auf das dem Händler bevorstehende gute Geschäft so lange, bis ihm seine Säckchen mit Lebensmitteln gefüllt werden. Diese trägt er dann heimlich unter seinem Mantel in die Wohnungen der verschämten Armen, legt sie nieder und verschwindet geräuschlos. Der etwa 60jährige Mann opfert freudig seine Nachtruhe für die Armen, die ihn garnicht zu sehen bekommen. Denn ein Dantes- oder Rabeswort bringt ihn aus dem Häuschen. Ehre dem braven Manne, der gottlos keine Ausnahme bildet.

Im Jahre 1838, kaum daß die neue Stadt einigermaßen erbaut war, gut 20 Jahre früher als zum Bau einer Synagoge geschnitten ward, erbaute die alte[n] Judengemeinde in der neuen Stadt als ihr erstes Institut ein jüdisches Krankenhaus (Hefdesch) für Arme mit einer eigenen Apotheke, Beiszaal usw. Es hatte einen Belegraum von mehr als 40 Betten, für Ärzte und Pflegepersonal, sowie guter Verpflegung war ausreichend gesorgt. Es gab für diese Anstalt ebenso wenig einen Fonds, wie für die anderen ähnlicher Tendenz. Oder doch, es gab einen, sogar unerschöpflichen, das jüdische Herz. Neben bescheidenen Einnahmen aus der Fleisch-, Schächt- und Lichtsteuer hatte die Anstalt für ihre Lebensfähigkeit nur die freiwilligen Spenden zur Verfügung. Ein großer Neubau für das jüdische Spital, in der Nähe des Muchawjeß, war 1915 noch nicht fertiggestellt und ist deshalb glücklicherweise der Zerstörung entgangen.

Für alte, erwerbsunfähige Leute und für Krüppel wurde 1876 ein Altenheim („Moschab Sefenim“) erbaut, ein stattliches, geräumiges Haus, verbunden mit einem Spital, einer Apotheke, einer Synagoge usw. in der Nähe des Muchawjeß. Die Einweihung war eine sehr feierliche, die Wirksamkeit der Anstalt eine sehr segensreiche, heute liegt sie in Trümmer, ein Denkmal russischen Kulturkampfes gegen „deutsche Barbarei“.

Als Unterkunftshaus für arme Durchreisende wurde 1906 ein stattliches stockhohes Haus nebst Küchenanbau auf dem Hofgelände der „Großen Synagoge“ erstellt und, besonders von Wanderarmen, sehr fleißig benützt. In dem 80 Betten enthaltenden Hause ward den Armen eine sehr gute Verpflegung geboten. Das Haus blieb unverfehrt. In diesem Hause war auch die weiters erwähnte jüdische Volkstüche untergebracht.

Im Jahre 1865 hat eine Cholera-Epidemie in Brest-Litowsk zahlreiche Opfer gefordert. Der damalige Oberrabbiner Hersch Ornstein gründete bei dieser Gelegenheit einen Verein „Bikur Cholim“ für folgende 4 Zwecke:

1. Sollten Witwen, Waisen und verarmte Arme in vornehmer und ausreichender Weise unterstützt werden.

2. Sollten die Kranken fleißig besucht und ihnen in jeder Weise beigegeben, ihre ausreichende Pflege besorgt und veranlaßt werden.

3. Sollten die Vereinsmitglieder während der Nacht nach bestimmten Turnus bei den Kranken wachen und sie pflegen.

4. Sollte eine Apotheke errichtet und aus dieser den Armen entweder umsonst oder zu sehr geringem Preise Medikamente jeder Art verabfolgt werden.

Diese Vereinszwecke fanden bald derartigen Anklang, daß fast die ganze Gemeinde dem Verein beitrug und dieser in die Lage kam, alle seine 4 Aufgaben in ausgedehntem Maße zu erfüllen. Er erbaute sich ein stattliches Geschäftshaus und ein weiteres für seine Apotheke. Beide wurden 1915 in Trümmer gelegt.

Bei Kriegsausbruch ward eine jüdische Volkstüche eingerichtet, die täglich bis gegen 500 vollständige Mittagessen kostenlos an Arme verabfolgte. Sie stellte erst am letzten Tage der Vertreibung der Zivilbevölkerung durch die Russen, am 19. August 1915, ihre Tätigkeit ein.

Vom Wohltätigkeitsfinn der jüdischen Frauen in Brest-Litowsk gibt der große jüdische Frauenverein Kunde, der mehrere Anstalten errichtete und verwaltete.

Da war zunächst ein Wöchnerinnenheim für arme Frauen, die hier nach der Entbindung noch 4 Wochen mit ihrem Kinde in bester Pflege und Behandlung verblieben.

Er errichtete ferner ein jüdisches Waisenhaus für Knaben und Mädchen, die daselbst erzogen wurden, bis sie zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben werden konnten.

Da hatten die Frauen dann noch eine Darlehenskasse eingerichtet, aus welcher arme Leute kleinere Beträge zinsenlos geliehen erhielten.

Des weiteren gab es unter den Brest'er Juden einen fast die ganze Gemeinde umfassenden Beerdigungsverein, dessen Mitglieder alle mit der Bestattung einer Leiche, Wache, Waschung, Einkleidung, Beerdigung usw. verbundenen Arbeiten persönlich leisteten.

Da gab es einen großen Verein von Nachtlernern, meistens Kaufleute, die nur nachts einige freie Stunden fanden, um sich zu gemeinsamem fleißigem Talmudstudium zusammenzufinden.

Die heranwachsende Jugend fand sich in zionistischen Vereinen zusammen, wodurch ihr Selbstverantwortungsgefühl und ihr Selbstbewußtsein als Juden gestärkt wurde. Man zählte 1915 in Brest über 500 Schefelzähler.

Eine weitere Vereinigung galt der Leibeserzählung. Es war dies eine Abteilung der über ganz Rußland verbreiteten „Gesellschaft zur physischen Hebung der Juden“. Hier wurden Vorträge über einschlägige Themen gehalten. Für die heranwachsende Jugend wurde durch Anlage von Spielplätzen und Überwachung der Spiele, und für schwächliche Kinder durch Einrichtung von Ferienkolonien Sorge getragen.

Ähnliche Vereine gabs noch viele, sämtlich Zeugen von dem Wohltätigkeitsfinne, der in der jüdischen Gemeinde in Brest-Litowsk geherrscht hat.

D. Der Friedhof.

Wer die außerordentliche Pietät kennt, mit der die Juden die Gräber ihrer Vorfahren zu behüten pflegen und wie sie stets bestrebt sind, ihre Friedhöfe zu erhalten und vor Verwüstung oder gar Auflaffung zu bewahren, alles entsprechend den religionsgesetzlichen Vorschriften, der wird den tiefen Schmerz begreifen, der die Juden der alten Stadt Brest erfüllte, als die Kunde von deren Niederlegung kam. Denn nun galt es nicht nur von den bisherigen Wohnungen der Lebenden zu scheiden, sondern auch von der Ruhestätte der Toten, vom „Hause des Lebens“, wie der fromme Jude den Friedhof nennt. Hier schlummerten die Vorfahren, hier ruhten so viele fromme und gelehrte Männer von Weltruf, zu deren Gräbern alljährlich Tausende pilgerten, um an ihnen zu beten. Und alle diese sollten jetzt in ihrer Ruhe aufgestört, ihre Grabstätten dem Festungsbau geopfert und unkenntlich gemacht werden, der Vergessenheit anheimfallen! War man doch ohnedies bei Aushebung der Grundmauern zum Festungsbau auf einen alten jüdischen Friedhof gestoßen, hatte die, nach der Überlieferung insolge einer

Leiche dort Bestatteten aus ihren Gräbern geworfen, so daß sich dem Auge das Umherwerfen von Gebeinen darbot.

In der neuen Stadt hatten die Juden sofort Gelände zur Anlage von 2 Friedhöfen erworben. Für den einen, der sofort in Benutzung genommen werden sollte, ein der damaligen Stadtgrenze benachbartes Stück, für den anderen, der nur zur Aufnahme der aus dem alten Friedhofe zu überführenden Leichen dienen sollte, ein Grundstück ziemlich entfernt von der damaligen Stadtgrenze in der Nähe des Dorfes Beresomka.

1835 wurden einzelne Leichen dahin überführt. Des, aus sanitären Gründen von Polizeibehörden sanktionierten, langen Trauerzuges wird von Zeitgenossen mit tiefster Wehmut gedacht. Vielfach wurden aber nur die Grabsteine überführt und auf dem neuen Gelände zur Aufstellung gebracht.

Der für die sofortige Benutzung vorgesehene Friedhof neben der Stadt, lag schon nach kurzer Zeit innerhalb derselben, da die Erweiterung des Stadtbildes ihn indessen mit Häusern und Straßen umgeben hatte. Die Regierung schloß ihn deshalb und verbot, dort weitere Beerdigungen vorzunehmen. Dieser seither vollständig aufgelassene Friedhof lag in der Mitte der heutigen, wohl nur deshalb so ungewöhnlich breiten Pimomajnaja-Bräuereistraße in der Nähe des Muchamjeß (zur Befestigungszeit Str. 1). Zahlreiche, oft viele Zentner schwere Grabsteine mit teilweise noch gut lesbarer hebräischer Inschrift liegen dort noch heute mitten in der Straße umher. Ein wenig erhebendes Bild.

Die jüdische Gemeinde sah sich nunmehr gezwungen, ihren zweiten Friedhof, an den inzwischen die Stadt gleichfalls näher herangerückt war, in Benutzung zu nehmen. Sie kaufte deshalb noch ein großes Stück des anstoßenden Geländes hinzu und umgab das Ganze 1879 und später nochmals 1884, als ein Teil dieses Geländes für die hart am Friedhofe vorbeiführende Eisenbahn abgetreten werden mußte, mit einer mannhohen Mauer, in welcher drei Eingangstore mit sinnreichen hebräischen Inschriften angebracht wurden.

Es ist ein riesiges Totenfeld, das man hier vor sich hat. In der Mitte die hierzulande üblichen kleinen Häuschen über den

Außerstätten von Rabbinern und Gelehrten, rechts und links von diesen ein unübersehbarer Wald von Grabstätten aller Größen und Formen. Sehr selten findet man einen, der aufrecht steht. Der humpfige Boden bringt schon nach sehr kurzer Zeit die Steine ins Wanken. Zuweilen haben auch einfache Bretter mit Inschriften Verwendung gefunden. Außerordentlich häufig findet man bildliche Darstellungen auf den Grabsteinen. So bei gelehrten Männern die Nachbildung offener Talmudjolicanten, bei weniger Gelehrten die der 6 Mißnahbücher, bei Leviten die übliche Greiflanne, bei Kohanim die segnenden Hände usw. Sehr häufig findet man bei Verstorbenen mit den Vornamen Löb, Wolf, Bär usw. diese Tiere abgebildet. Bei jungen Mädchen die Abbildung einer Taube, bei frommen Frauen eine solche des Sabbatleuchters mit brennenden Kerzen.

Der neuzeitliche Geist hat auch hier schon seinen Einzug gehalten durch vereinzelttes Auftreten von russischen, manchmal auch deutschen Inschriften und von auf den Grabsteinen angebrachten Photographien. Jetzt freilich haben's die Toten nicht besser als die Lebenden. Auch diese Stätte zeigt eine Bild trostloser Verwüstung.

Heute.

Der Friedhof, das Gräberfeld, ist der geeignete Ausgangspunkt, um einen Blick auf das Heute der jüdischen Gemeinde von Brest-Litowsk zu werfen. Ist doch dieses Gräberfeld nahezu das Ein und Alles, was von der 600 Jahre alten, einst so blühenden und stolzen Gemeinde übrig geblieben ist.

Am 15. August 1915 ward vom russischen Kommandanten in Brest-Litowsk bekanntgemacht, daß die gesamte Zivilbevölkerung in den 3 Tagen des 17., 18. und 19. August die Stadt zu verlassen habe. Diese selbst wurde zu dem Behufe von Nord nach Süd in drei Teile eingeteilt, von welchen der in der Richtung der Zitadelle gelegene am ersten Tage, die beiden anderen an den folgenden Tagen zu räumen waren. Angeblich am Bahnhof bereitstehende Züge sollten die Bevölkerung ins Innere des russischen Reiches bringen. In der Stadt waren damals noch etwa 40 000 Einwohner, darunter etwa 30 000 Juden. Am Bahnhofe gabs nur

eine kleine Zahl offener Lastwagen und sehr wenige Personenwagen, in welch letzteren man nur nach beträchtlicher Bestechung ein Plättchen erhalten konnte. Viele hatten sich deshalb zu ungeheuren Preisen Bauernwagen verschafft, die allermeisten aber wanderten zu Fuß, ins Exil, ins Elend. Zunächst in die zwischen Kobryn und Pinsk gelegenen Ortschaften, die damals noch russisches Gebiet waren. Später wurden sie auf die Stappenorte der Bugarmee verteilt.

In der Stadt selbst waren große, Millionenwerte darstellende Warenvorräte vorhanden, deren Ausfuhr der russische Kommandant schon im Mai verboten hatte und von denen die Besitzer auch jetzt nichts mitnehmen durften.

Hierauf ging ein Plündern und Zerstören los, wie es eben nur Kosakenhände fertig bringen. Die am 2. und 3. Tage fortziehenden Einwohner sahen haarsträubende Vorgänge. Kaum hatten die Bewohner ein Haus verlassen, und oft schon vorher, stürmten die Kosaken in dasselbe und warfen alles, Möbel, Wäsche, Kleider, Betten, kostbare Waren usw. auf die Straße, wo die schon vorher mit ihren Panzerwagen herbestellten Bauern warteten, um an der Beute teilzuhaben. Was nicht Käufer für Kopeken fand, ward zerklüftet, zerissen, vernichtet. Ein Rauben und Plündern, ein Zöhlen und Toben ohne Ende.

Am 24. und 25. August fand das große Plünderungswerk seine Krönung dadurch, daß auf höheren Befehl und nach einem festgestellten Plane ein gewaltiges Niederbrennen und Sprengen ganzer langer Straßenzüge mittels Handgranaten inszeniert wurde, dem der größte Teil der unglücklichen Stadt zum Opfer fiel. Und wohl nicht ein einziges Haus wäre stehen geblieben, wenn nicht der am 26. August erfolgte Einzug der siegreichen deutschen und österr.-ung. Truppen dem Zerstörungswerke ein Ziel gesetzt und die entmenschten Horden in die Flucht gejagt hätte.

Wer dieses grauenhafte Bild der Vermüstung einmal gesehen hat, der vergißt es nimmer wieder. Er behält es in der Erinnerung als ein Werk tiefter Entartung, das selbst in der an Unmensch-

lichkeiten überreichen Geschichte der russischen Kriegsführung kaum feinesgleichen aufzuweisen haben dürfte.

Alle jene, die ob der in zwingender und darum berechtigter Notwehr erfolgten Beschießung von Löwen überschäumen zu sollen glaubten, seien eingeladen, einmal durch die vielen langen Trümmergassen der russischen Stadt Brest-Litowsk zu wandern, welche durch die Zerstörungswut der zu ihrer Verteidigung berufenen Truppen ohne jede Veranlassung und ohne jeden vernünftigen Zweck vernichtet worden ist.

Aber auch alle jene in der deutschen Heimat seien hierzu eingeladen, die den vollen Ernst dieses Krieges und die über jedes Lob erhabenen Leistungen unserer Truppen und ihrer Führer vielleicht noch nicht ganz erfasst haben. Hier werden sie erkennen, was der deutschen Heimat erspart geblieben ist und welches entsetzliche Schicksal ihr gedroht hat.

Die jüdische Gemeinde von Brest-Litowsk?

Vorläufig gehört sie der Vergangenheit an. Nur das große Totenfeld, an dem die Kosaken nichts zu plündern und zu brennen hatten, und die beiden innen verwüsteten Gemeindefsynagogen²⁴⁾ sind alles, was noch von ihr vorhanden ist. Ihre Mitglieder sind weithin verstreut im besetzten Gebiete, wo die deutsche Militärverwaltung sie nach bester Möglichkeit untergebracht hat und für sie sorgt. Die Juden aus Brest-Litowsk, einst fast alle wohlhabend und selbst reichlich spendend, sind heute, allein durch die verbrecherische Schuld der Truppen ihres Heimatlandes, zu notleidenden

²⁴⁾ Dankbar will ich hier erwähnen, daß ich durch die Erlaubnis des Armeekorpskommandos der Heeresgruppe Linsingen und durch die Freundlichkeit der Herren Stappentkommandanten von Brest-Litowsk, Hauptmann v. Wisewius und sein Nachfolger Major v. Kostig, in den Stand gesetzt worden bin, einen Teil der Synagogengeräte aus Brest-Litowsk dem Vorstande der jüdischen Gemeinde in Berlin, der sich in dankenswerter Weise hierzu bereit erklärt hatte, in amtliche Verwahrung geben zu können. Die „Große Synagoge“ habe ich, nachdem ich im September 1915 in derselben wiederholt Feldgottesdienste abgehalten habe, im darauffolgenden Dezember durch die Festungskommandantur dauernd schließen lassen.

Flüchtlingsen geworden, die auf fremde Hilfe²⁵⁾ angewiesen sind. Nehmutsvoll gedenken sie in ihrem Exil der vergangenen Herrlichkeit, der ehemaligen Blüte ihrer Stadt und ihrer Gemeinde, und hoffen, daß diese, da das Schwerste, das Joch russischer Entrechtung, von ihnen genommen ist, dereinst wiederkehren werde.

Möge den Schwergedrückten die Erfüllung ihrer Wünsche beschleiden sein.

²⁵⁾ Hervorragend bewährt haben sich hierbei die großzügige jüdisch-amerikanische Hilfsätätigkeit und das tatkräftige Wirken des „Hilfsvereines der Deutschen Juden“ in Berlin, die mir die Mittel zur Verfügung stellten, um mit Hilfe der deutschen Etappenkommandanturen die Not der Flüchtlinge durch Organisation derselben, durch Errichtung von Volksschulen usw. zu lindern.

Von demselben Verfasser sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Religionsphilosophie Joseph Albos, Grst. W. 1896	W.	2,50
Drei Neujahrspredigten, Grst. a. W. 1897	„	1,—
Zwei Casualreden, Grst. a. W.	„	0,50
Der Israel. Friedhof in Hohenems, 1901	„	1,—
Die Stellung der Frau im Judentume, Wien 1901	„	1,—
Judentum und Entwicklungslehre, Berlin 1903	„	2,—
Die Juden und das Jahr 1809, Wien 1904	„	1,—
Die Stellung des Judentumes in der Entwicklungs- geschichte der Menschheit, 1904	„	1,—
Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, I. 1 und II, Meran 1905 (Verlag Louis Lamm, Berlin)	„	17,—
Die Geschichte der Königswarter-Stiftung in Meran, 1907	„	1,—
Die Mischehe in Religion, Geschichte und Statistik der Juden, Berlin (Louis Lamm) 1913	„	2,—
Brest-Litowsk im Wahrzeichen russischer Kultur im Weltkriege, Berlin 1917	„	0,60